

DIETER VERBECK

Einführung, Nutzung und Verdrängung von Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland

Eine historische Überblicksanalyse über deutsches Bargeld seit der DM-Währungsreform 1948 bis zur Nutzungseinschränkungs- und Abschaffungsdiskussion im Jahre 2016¹

ABSTRACT: Introduction, Utilization and Displacement of Cash in the Federal Republic of Germany. A Historical Analysis from the 1948 Currency Reform to the Discussion on Usage Restrictions and Elimination in 2016

This paper gives a chronological overview of the payment methods used in the Federal Republic of Germany from the currency reform of June 20, 1948, up to the recent decision to eliminate the 500-euro banknote and the implementation of a statutorily defined upper limit of 5,000 euros for cash payments. The goal of the presentation is to trace the historical development of the use of cash and to illustrate the reasons a displacement of cash has developed, as well as its advantages and disadvantages. It will also investigate the influences through which cash payments, previously taken for granted, have been gradually displaced by other payment media. As a result of increasing combined private household income with increasing options for saving, a very important customer group arose in the 1950's and 1960's, whose regular wage and salary deposits to giro accounts at banks significantly displaced the necessity of cash payments because demand deposits could be made by account or bank transfer. Starting at the end of the 1960's, the Eurocheque, which acquired a significant role in the point-of-sale retail trade, led to a further displacement of cash. The paper-linked Eurocheque was displaced by card-based, non-cash payment forms and completely discontinued in 2001. With the increasing maturity of near field communication, new mobile or internet-based payment systems are currently establishing themselves, but which are not yet able to gain general acceptance because various systems are competing with one another. Impacts on use of cash are to be expected when one of the competing methods can gain acceptance with consumers over the mid- to long-term. The consequences of a possible limitation on the use of cash to be introduced cannot currently be forecast for Germany. In view of the affinity for cash that Germans have had for decades and a number of advantages that do not reside in the economic arena, but have rather a psychological, sociological or pedagogical background, an elimination of cash cannot be expected in the foreseeable future.

1 Der Autor ist Hauptamtlich Lehrender an der Hochschule der Deutschen Bundesbank, Hachenburg. Die hier getroffenen Aussagen geben die persönlichen Ansichten des Autors wieder und decken sich nicht notwendigerweise mit der offiziellen oder offiziösen Meinung der Deutschen Bundesbank.

I. Einleitung

Täglich werden in Deutschland millionenfach Zahlungsvorgänge abgewickelt. Die Technik in der Abwicklung von Zahlungsvorgängen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten jedoch erheblich gewandelt, wobei eine eindeutige Verschiebung vom Zahlungsmedium Bargeld hin zu Instrumenten des elektronisch abgewickelten unbaren Zahlungsverkehrs stattgefunden hat, die sich permanent fortentwickeln.

Die vorliegende Arbeit gibt einen chronologisch gestalteten Überblick über die in der Bundesrepublik Deutschland genutzten Zahlungsmittel seit der Währungsreform vom 20. Juni 1948 mit der Einführung der Deutschen Mark (D-Mark) bis zum Frühjahr 2016, also einem Zeitraum von insgesamt knapp sieben Jahrzehnten, der in die aktuell getroffene Entscheidung zur Abschaffung der Banknote zu 500 Euro beziehungsweise Einführung einer gesetzlich definierten Bargeldnutzungsobergrenze in Höhe von 5.000 Euro einmündet. Die Besonderheit dieser Entwicklung liegt in ihrem historischen Ursprung, einer Währungsreform, die eine gesamtwirtschaftliche Folge des Zweiten Weltkriegs darstellt. Der Analysezeitraum beginnt mit der Einführung der neuen Währung am 20. Juni 1948 und der bald darauf folgenden Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949.

Das Thema dieser Arbeit reflektiert ein Stück deutscher Nachkriegswirtschaftsgeschichte von den Anfängen eines kriegsbedingt zerstörten und geteilten Staates bis hin zum Zeitalter einer jetzt schon fast zwei Jahrzehnte bestehenden supranationalen Währungsunion mit staatenübergreifend genutztem Bargeld, dem Euro. Ziel dieser Arbeit ist es, zum einen die historische Entwicklung der Bargeldnutzung darzustellen und zum anderen die tragenden Gründe für die eingetretene Entwicklung einer Bargeldverdrängung sowie deren Vor- und Nachteile für die unterschiedlichen Wirtschaftssubjekte aufzuzeigen. Die Arbeit versucht darzustellen, durch welche Einflüsse die früher selbstverständlich gewesene Barzahlung nach und nach durch andere Zahlungsmedien verdrängt wurde. Das Jahr 2016 ist insoweit ein Meilenstein in der Geschichte des Bargelds, da für dieses Jahr derjenige Zeitpunkt erwartet wird, in dem der Anteil der Bargeldnutzung im deutschen Einzelhandel hinsichtlich der Transaktionsfälle auf unter 50 Prozent aller stattfindenden Zahlungsvorgänge sinkt,² das Bargeld vermutlich also seine Dominanz als beliebtestes Zahlungsmittel verlieren wird.

2 Stefan Genth, Der Nutzen von Bargeld für den Einzelhandel, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.), 2. Bargeldsymposium der Deutschen Bundesbank 2014. Frankfurt am Main 2014, S. 67–82, hier S. 75 (Grafik).

II. Physische Natur und Rechtsnatur des Bargelds

1. Physische Bargeldarten

Unter Bargeld versteht man – historisch bedingt – Banknoten und Münzen, wobei die letzteren ihre Wurzeln bereits in der Antike haben. Für Europa sind die ersten Münzen im geografischen Bereich des heutigen Staates Griechenland für den Zeitraum des 7. oder 8. Jahrhunderts vor der Zeitenwende nachgewiesen.³

Banknoten in Deutschland dagegen sind eine ‚Erfindung‘ der Neuzeit. Sie haben sich aus erteilten Bank-Kassenquittungen über bei Banken als Einlagen eingezahlte Münzbeträge entwickelt und verkörperten ursprünglich einen Rückzahlungsanspruch. Der historische Ursprung für eine staatlicherseits genehmigte Banknotenemission für das preußische Staatsgebiet liegt im Jahre 1765, als die ‚Königliche Giro- und Lehn-Banco‘ (später in ‚Königliche Hauptbank‘ umbenannt und 1847 in die Preußische Bank überführt) gegründet wurde.⁴

Ein heute bestehendes Kernmerkmal von Bargeld ist das staatliche Bargeldmonopol, bei dem zwischen dem Banknotenmonopol der Europäischen Zentralbank und der dem Eurosystem zugehörigen nationalen Zentralbanken einerseits und andererseits dem national gebliebenen Münzmissionsrecht, historisch bedingt auch Münzregal genannt, differenziert werden muss. Neugründungen privater Notenbanken sind seit 1872 in Deutschland nicht mehr zulässig. Mit der Überführung der Preußischen Bank in die Reichsbank im Jahre 1876 wurde die Banknotenemission zu einer dem Staat obliegenden Funktion. Die zu diesem Zeitpunkt noch existierenden privaten Banken mit Notenausgaberecht gaben ihre Tätigkeit in den Folgejahren auf.⁵ Heute haben sowohl Banknoten als auch Münzen den währungsrechtlichen Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels, wobei aber bei diesem Status zwischen einem unbeschränkt und einem beschränkt gesetzlichen Zahlungsmittel unterschieden werden muss.

2. Banknoten als unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel

D-Mark-Banknoten waren seit ihrer Einführung im Juni 1948 ein so genanntes unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel, das heißt sie waren bis zu ihrer Ablösung durch den Euro grundsätzlich für Zahlungszwecke in jedem Nennwert und in jeder Stückzahl annahmepflichtig.⁶ Ausnahmen hiervon bedurften einer besonderen

3 Hans Harlandt, Die Entstehung des Geldes – Begriff, Entstehung und Nutzen des Geldes, in: Raymond-Jean Guiton (Hrsg.), Von der Kaurimuschel zum Euro (Themen unserer Zeit 23). Rheinfelden 1999, S. 5–80, hier S. 13

4 Michael North, Das Geld und seine Geschichte – Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München 1994, S. 138

5 Ebd., S. 157 f.

6 Vgl. zu § 14 BBankG a. F. Joachim von Spindler / Willy Becker / Otto-Ernst Starke, Die Deutsche Bundesbank (Kohlhammer-Kommentare). Stuttgart 1973, S. 285, Anm. 3.

Rechtsgrundlage. Diese Regelung wurde unverändert für die Euro-Währung übernommen.

Der materielle Wert einer Banknote, deren Basismaterial aus Baumwolle besteht,⁷ beträgt nur wenige Eurocent.⁸ Das bedeutet, dass – völlig anders als bei Kurantmünzen früherer Währungsepochen – ein materieller Wert faktisch überhaupt nicht existiert, demzufolge die Validität von Banknoten hinsichtlich ihres aufgedruckten Nominalwerts durch einen besonderen Rechtsakt erst geschaffen werden muss. Diese Wandlung von bedruckter Baumwolle zum gesetzlichen Zahlungsmittel mit unbeschränktem Annahmezwang vollzieht sich bei Banknoten im Wege eines so genannten dreistufigen adressatenlosen Sammelverwaltungsakts.⁹ Dieser dreistufige Ablauf erfolgt in den drei nachfolgend genannten Schritten:¹⁰

- Druck der Banknoten in einer dafür besonders autorisierten Druckerei für Wertdrucke;
- Durchführung und Publizierung der so genannten Widmung. Hierbei werden die Banknoten hinsichtlich ihrer äußeren physischen Merkmale beschrieben und die Merkmale publiziert, das heißt ihnen wird ihre Zwecksetzung als (zukünftig umlaufendes) Zahlungsmittel zuerkannt;
- Emission der Banknoten am Kassenschalter einer Bundesbankfiliale, wodurch sie dann in den Umlauf gelangen.

Erst mit Vollendung des genannten dritten Schritts sind die bei der Bundesbank zeitlich bis dahin gelagerten und nach erfolgter Auszahlung dann emittierten Banknoten Bargeld und damit unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel im rechtlichen Sinne. Fertigt produzierte und in den Tresoren der Bundesbankdienststellen gelagerte Banknoten stellen mangels vollzogener Emission kein Bargeld im rechtlichen Sinne dar und werden folgerichtig auch nicht bilanziert. Die Vorratsbestände der Deutschen Bundesbank an emissionsfähigen Banknoten sind weder in ihrem früheren Wochen- ausweis noch in ihrer Bilanz erkennbar.¹¹

3. Münzen als beschränkt gesetzliches Zahlungsmittel

Münzen als so genanntes beschränkt gesetzliches Zahlungsmittel unterscheiden sich von Banknoten hinsichtlich ihres Emissionsrechts einerseits und hinsichtlich ihrer Annahmepflicht andererseits.

7 Deutsche Bundesbank, Von der Baumwolle zum Geldschein – eine neue Banknotenserie entsteht. Frankfurt am Main 1995, S. 25.

8 Dies ergibt sich aus den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Angaben zum Aufwand für den Banknotendruck, der unter der Position 10 ihrer Gewinn- und Verlustrechnung jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht wird.

9 Hermann Fögen, Geld- und Währungsrecht. München 1969, S. 20 ff.

10 Hugo-J. Hahn / Ulrich Häde, Währungsrecht. München 2010, S. 272.

11 Die Bilanz der Deutschen Bundesbank weist auf der Aktivseite unter der laufenden Nummer 11.1 nur die Position Scheidemünzen aus.

Im bereits erwähnten dreistufigen Sammelverwaltungsakt tritt an die Stelle des Banknotendrucks die Münzprägung. Das Emissionsrecht für auf Euro und Eurocent lautende Münzen liegt gemäß Artikel 11 der EU-Verordnung Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 bei den am Eurosystem teilnehmenden Mitgliedsstaaten. In der Bundesrepublik Deutschland obliegt diese Aufgabe rechtlich dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), das die technische Emission aus logistischen Gründen aber über § 7 Münzgesetz (MünzG) auf die Deutsche Bundesbank übertragen hat. Die Münzgeldlogistik ist also eine nationale Angelegenheit geblieben.¹²

Aufgrund der vom BMF abzuwickelnden rechtlichen Emission kauft die Deutsche Bundesbank dem BMF die Münzneuprägungen zum Nennwert ab. Hierdurch findet die Münzemission bereits bei Einlagerung der Münzneulieferungen in den Bundesbankdienststellen statt, sodass die Münzvorräte im Gegensatz zu den Banknotenvorräten bereits vor ihrer Distribution über die Kassenschalter der Bundesbankfilialen Bargeld im rechtlichen Sinne darstellen. Dadurch erklärt sich der Umstand, dass die Bundesbank ihre Münzbestände in der Bilanz aktiviert. Da die Münzherstellungskosten summarisch betrachtet unter dem Nominalwert aller neu geprägten Münzen liegen, entsteht beim BMF ein so genannter Münzgewinn, der im Kern rechnerisch aus der Differenz zwischen dem aufsummierten Nennwert aller an die Bundesbank ausgelieferten Münzen und den tatsächlich angefallenen weitaus niedrigeren Prägekosten besteht.¹³

Die währungsrechtliche Annahmepflicht von Münzen ist im Gegensatz zu Banknoten über die Rechtsnorm von § 3 MünzG auf 50 Münzen je Zahlungsvorgang beschränkt. Von dieser Annahmebeschränkung ist lediglich die Deutsche Bundesbank selber als nationale Zentralbank ausgenommen. Diese Regelung ergibt sich als logische Konsequenz aus ihrer nationalen bargeldlogistischen Kernaufgabe.

4. Gründe für den unterschiedlichen währungsrechtlichen Status

Die beschränkte Annahmepflicht für Münzen basiert auf den wirtschaftlichen Unzulänglichkeiten der Nachkriegszeit. Nach der Währungsreform vom 20. Juni 1948, bei der das Zeitalter der Reichsmark endete und das der Deutschen Mark begann, herrschte – gemessen an den heutigen Preisen – ein sehr niedriges Preisniveau mit der Konsequenz, dass Münzen im alltäglichen Zahlungsverkehr des Nachkriegswirtschaftslebens als Zahlungsmittel eine wesentlich größere Bedeutung hatten als heute.

Die Entsorgung von im Geschäftsverkehr vereinnahmten Münzen vom stationären Einzelhändler hin zu den Geschäftsbanken stellte ein logistisches Problem dar,

12 Bernhard Kempen, Anm. zu Art. 128 AEUV, in: Rudolf Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Beck'sche Kurz-Kommentare 57). München 2012, Rn. 10.

13 Ulrich Baßeler/Jürgen Heinrich/Burkhard Utecht, Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft. Stuttgart 182006, S. 496.

weil es zu dieser Zeit noch an geeigneten Transportmitteln fehlte und ein Transport größerer Münzsummen alleine schon aus Gewichtsgründen schwierig war. Angestrebt war daher, bei Barzahlung von Beträgen über Bagatellniveau mehr die Banknoten als die Münzen zu nutzen.

Die neue D-Mark-Währung war aber als so genannte manipulierte Papierwährung¹⁴ konzipiert, das heißt anders als im 1918 untergegangenen deutschen Kaiserreich mit der Vor-Vorgängerwährung ‚Mark‘ (volkstümlich Goldmark genannt), war eine Golddeckung und Eintauschmöglichkeit in Gold nicht mehr gegeben. Im Jahre 1948 lebte aber noch ein erheblicher Bevölkerungsanteil, der diese Zeit bewusst miterlebt hatte. Neben der bereits erwähnten Gewichtsproblematik sollte auch die Verpflichtung, Banknoten annehmen zu müssen, dazu beitragen, das Vertrauen der Bevölkerung in die neue Währung zu stärken und die Akzeptanz von materiell wertlosen Banknoten zu fördern. Diesem Gedanken war zu dieser Zeit erhöhte Bedeutung beizumessen, da das Führen privater Girokonten für den Zahlungsverkehr noch so gut wie unbekannt war.¹⁵

III. Einführung von D-Mark- und Euro-Bargeld

1. Einführung der D-Mark mit der Währungsreform am 20. Juni 1948

a) Ausgangslage in der Nachkriegssituation

Bei Ende des Zweiten Weltkriegs bestand ein riesiger Bargeldüberhang in Reichsmark, dem ein sehr geringes Angebot an Waren und Dienstleistungen gegenüberstand. Um eine sozial gerechte Basisversorgung der notleidenden Bevölkerung sicher zu stellen, war zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen neben der Bezahlung mit der noch umlaufenden Reichsmark die Vorlage und Übergabe von so genannten Bezugsscheinen notwendig, die von den Kommunalbehörden ausgegeben wurden. Bei der nachkriegsbedingt herrschenden Warenknappheit wäre es ansonsten zu extremen Preissteigerungen gekommen, bei der breiten Bevölkerungsschichten der Erwerb lebensnotwendiger Güter finanziell nicht mehr möglich gewesen wäre. Durch seitens der alliierten Militärregierungen getroffene Maßnahmen waren die Preise zu dieser Zeit administriert, wodurch ein Schwarzmarkt entstand, auf dem faktisch Tauschhandel betrieben wurde.¹⁶ Mit diesem Zustand hatte die offiziell immer noch gültige Reichsmark drei klassische Geldfunktionen, nämlich Zahlungsmittel-, Wertaufbewahrungs- und Wertübertragungsfunktion,¹⁷ verloren. Faktisch war der Status

14 Manfred Borchert, Geld und Kredit. München ⁸2003, S. 1.

15 Hans-Dieter Spanier, Leistungspolitik im Mengengeschäft der Universalbank (Bankwirtschaftliche Sonderveröffentlichungen des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln 26). Köln 1975, S. 49 ff.

16 Hans Roepert, Die D-Mark – vom Besatzungsland zum Weltstar. Frankfurt am Main ¹1979, S. 8–12.

17 Otmar Issing, Einführung in die Geldtheorie. München ¹⁵2011, S. 1 f.

der Reichsmark als offizielle deutsche Währung damit nicht länger gegeben, sodass das zwar vorhandene, aber nicht länger funktionsfähige Geldwesen grundlegend neu gestaltet werden musste.

b) Organisatorische Abwicklung der Bargeldneueinführung

Die Währungsreform im Jahre 1948 wurde aufgrund des Ersten bis Vierten Gesetzes über die Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) in mehreren Teilschritten durchgeführt, von denen der erste am 20. Juni 1948, der letzte am 4. Oktober 1948 vollzogen wurde. Da Girokonten in dieser Zeit bei Privatpersonen noch nicht üblich waren, musste ein erheblicher Teil der Währungsreform als Bargeldneueinführung organisiert werden. Aus diesem Grunde wurde ein Sonntag für diese Neueinführung ausgewählt, um allen Bevölkerungsschichten einen persönlich vorzunehmenden Umtausch zu ermöglichen. Räumlich erfolgte die Bargeldneueinführung in den örtlichen Lebensmittelkartenstellen.¹⁸ Die Ausgabe des neuen D-Mark- und der Einzug des alten Reichsmarkbargelds vollzogen sich im Kern nach folgenden Modalitäten:¹⁹

- Pro Kopf der Bevölkerung wurden gegen Rückgabe von 60 Reichsmark 40 D-Mark neu ausgegeben; der Restbetrag von 20 D-Mark folgte zwei Monate später. Das Austauschverhältnis für diese Bargeld-Grundausrüstung betrug also letztlich eins zu eins.
- Das übrige bare Altgeld wurde nach Einzahlung bei Banken im Verhältnis zehn zu eins umgetauscht, wobei die eine Hälfte hiervon einem so genannten Freikonto gutgeschrieben wurde, die sofort bar verfügbar war, während die andere Hälfte einem so genannten Festkonto zugebucht wurde, über dessen Guthaben erst nach 90 Tagen disponiert werden konnte. Diese Maßnahme diente dem Inflationsschutz, um zunächst die Entwicklung der Güterdeckung abzuwarten, die groß genug sein musste, um die Freigabe weiterer Gelder mit Barabhebung zu erlauben.
- Von Guthaben auf diesen Festkonten wurden durch das Vierte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens 70 Prozent des gesperrten Betrags gestrichen, konnten also nicht mehr bar abgehoben werden. Im rechnerischen Endergebnis ergab sich für auf Altgeldkonten eingezahltes Reichsmarkbargeld ein Umstellungswert von 100 zu 6,5.
- Für das gesamte neu emittierte D-Mark-Bargeld existierte eine Umlaufgrenze von zunächst zehn Milliarden D-Mark, die dazu diente, möglichen inflatorischen Entwicklungen vorzubeugen. Entsprechend der Zunahme der Wirtschaftskraft wurde diese Bargeldumlaufgrenze mehrmals an- und letztendlich ganz aufgehoben.

¹⁸ Roeper, D-Mark (wie Anm. 16), S. 20.

¹⁹ Christoph Buchheim, Die Errichtung der Bank deutscher Länder und die Währungsreform in Westdeutschland, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Fünfzig Jahre Deutsche Mark – Notenbank und Währung in Deutschland seit 1948. Frankfurt am Main 1998, S. 91–138, hier S. 128–131.

Mit Abschluss der Maßnahmen zur Währungsreform waren D-Mark-Banknoten und D-Mark-Münzen als bare Zahlungsmittel bei der Bevölkerung etabliert. Als historisches Kuriosum sei mit erwähnt, dass es im Zeitraum von August 1948 bis Oktober 1950 Banknoten und so genannte Kleingeldzeichen mit Nominalen zwischen zwei und 0,10 D-Mark gab.²⁰ Hierbei handelte es sich quasi um Münzen ersetzende Banknoten mit Kleinstnominalen, da zu dieser Zeit die Herstellung kleinwertiger Münzen ein kurzfristig unlösbares logistisches Problem darstellte.

2. Einführung neuer Banknotenserien in den 1960er- und 1990er-Jahren

Ab dem Jahre 1961 wurde die bei der Währungsreform eingeführte Banknotenserie durch eine neue Serie mit anderen Motiven und zwei weiteren Nominalen zu 1.000 D-Mark und 500 D-Mark ersetzt.²¹ Die zusätzliche Emission von zwei höheren Nominalen als bisher ergab sich aus einem veränderten Verkehrsbedürfnis im baren Zahlungsverkehr und dem Umstand, dass zu diesem Zeitpunkt die bargeldlose Lohn- und Gehaltszahlung noch im Frühstadium ihrer Entwicklung war.²² Knappe 30 Jahre später wurde diese zweite Banknotenserie ab 1990 durch eine dritte ebenfalls neu gestaltete Banknotenserie ersetzt, bei der ein weiteres Nominal zu 200 D-Mark eingeführt wurde.²³ Die Einführung dieser dritten Banknotenserie nach der Währungsreform diente im Kern einer verbesserten Fälschungssicherheit aufgrund technischen Fortschritts. Ferner sollte sie einer Nutzungsentlastung der Banknote zu 100 D-Mark dienen.

Der Unterschied zur Einführung der neuen Banknoten anlässlich der Währungsreform am 20. Juni 1948, bei der die Ausgabe der Erstausrüstung mit neuen Banknoten an einem einzigen Tag unter den logistischen Bedingungen der Nachkriegszeit abgewickelt werden musste, wurde die Banknotenumstellung der 1960er- beziehungsweise 1990er-Jahre kontinuierlich und nominalweise über einen längeren Zeitraum im Rahmen des normalen Filialkassengeschäfts durchgeführt.

3. Die D-Mark-Bargeldeinführung in Ostdeutschland im Rahmen der deutsch-deutschen Währungsunion am 1. Juli 1990

Die Währungsumstellung von Mark der DDR in Deutsche Mark in der noch existierenden Deutschen Demokratischen Republik fand bereits vor der Auflösung der DDR und dem Beitritt der fünf neuen Bundesländer am 1. Juli 1990 statt, also rund drei Monate vor der staatsrechtlichen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990. Diese

20 https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Bildarchiv/ausgabe_und_aufruf_von_dm_banknoten_der_bank_deutscher_laender_und_der_deutschen_bundesbank.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 20. September 2016).

21 Deutsche Bundesbank, Die neuen Banknoten, in: Monatsbericht 11/1962, S. 3.

22 Vgl. hierzu das Kapitel ‚Einführung der bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlung ab etwa 1960‘.

23 Deutsche Bundesbank, Geschäftsbericht 1992, S. 100 ff.

Übergangszeit, in der die D-Mark offizielles Zahlungsmittel in beiden deutschen Staaten war, wird als so genannte deutsch-deutsche Währungsunion bezeichnet.

Die Zielsetzung der Deutschen Bundesbank bestand darin, vom ersten Tag der Währungsunion an D-Mark-Zahlungsmittel in einem solchen Umfang vorrätig zu halten, dass jede denkbare Betragsabforderung von Banknoten in jeder denkbaren Stückelung möglich sein sollte. Im Münzgeldbereich war bereits im zeitlichen Vorfeld erkennbar, dass bei den auf Pfennig lautenden Münzen ein solcher Versorgungsgrad aus der unumgänglichen mehrmonatigen Produktions- und Lieferzeit der Münzprägestalten nicht möglich war. Bis zu ihrem Ersatz durch entsprechende Bundesmünzen blieben daher DDR-Münzen mit Nominalen zwischen 0,01 und 0,50 Mark der DDR gesetzliche Zahlungsmittel, aber hinsichtlich ihrer Gültigkeit beschränkt auf das Gebiet der noch existierenden DDR.²⁴ Damit entstand die für Deutschland währungshistorische Besonderheit, dass in einem Teil des Währungsgebiets (vorübergehend) nominell gleichwertige Münznominale von ursprünglich unterschiedlichen Emittenten kursierten. Bei der Bemessung der notwendigen Erstausrüstung an Banknoten orientierte sich die Bundesbank am damaligen Banknotenumlauf je Kopf der Bevölkerung in der (alten) Bundesrepublik zuzüglich eines großzügig bemessenen Sicherheitszuschlags.²⁵

Anders als bei der Währungsreform im Jahre 1948, war aber im Juli 1990 kein direkter Bargeldumtausch von Mark der DDR in D-Mark möglich. Es galt, innerhalb von zwei Kalendertagen rund 16 Millionen DDR-Bürger mit einem Bargeldbasisbetrag für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs auszustatten. Zu diesem Zweck konnten natürliche Personen etwa zwei Wochen vor dem Währungsumstellungstermin auf D-Mark lautende Auszahlungsquittungen bis zu einer Betragshöhe von 2.000 D-Mark gegen eine Belastung im Verhältnis eins zu eins auf ihren bestehenden Mark-Konten erwerben. Diese erteilten Quittungen mussten dann am Tag der Bargeldneuemission als Gegenwerte abgegeben werden, um dafür D-Mark-Banknoten zu erhalten. Die auf diese Weise zeitlich vorab aus dem Umlauf gezogenen Mark-Banknoten wurden auf diejenigen Umstellungsbeträge je Person angerechnet, deren Umstellung im bevorzugten Verhältnis eins zu eins vorgesehen war. Diese bei der Umstellung bevorzugten Beträge waren altersabhängig gestaffelt und betragen für Kinder bis 14 Jahre 2.000 Mark, für Erwachsene bis zum Lebensalter von 60 Jahren 4.000 Mark und für Erwachsene von mehr als 60 Jahren 6.000 Mark. Die Reduzierung des Mark-Banknotenumlaufs im zeitlichen Vorfeld der Währungsumstellung diente der zeitlichen Beschleunigung und Vereinfachung des körperlichen Umtauschs von Mark in D-Mark am 1. und 2. Juli 1990, der in Ämtern, Polizeidienststellen, Schulen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen stattfand. Das nach diesem Datum zurückfließende ‚Altgeld‘ wurde an die Staatsbank der DDR abgeführt, die für die weitere Kontrolle und Vernichtung zuständig war.²⁶

24 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank 10/1990, S. 27 ff.

25 Ebd., S. 28.

26 Ebd., S. 29.

4. Bargeldtausch bei der Bargeldumstellung von D-Mark auf Euro am 1. Januar 2002

a) Rechtsgrundlagen für die Bargeldumstellung

Bei den Rechtsgrundlagen für die Umstellung der nationalen Nachkriegswährung Deutsche Mark auf die supranationale Währung Euro muss zwischen den Normen für Banknoten und den Normen für Münzen differenziert werden.

Für Banknoten sind die Vorschriften des Art. 128 I, S. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Art. 10 der EU-Verordnung Nr. 974/98 und Art. 16 der Satzung der Europäischen Zentralbank (EZB) relevant. Mit Artikel 128 I, S. 2 AEUV erweiterte sich das Banknotenemissionsrecht auf die EZB und die nationalen Zentralbanken, wobei die EZB eine ausschließlich ihr zustehende Genehmigungskompetenz besitzt, deren Zweck die Koordination des Banknotenneudrucks hinsichtlich der benötigten Stückelung und Betragshöhe darstellt. Hieraus resultiert eine nationale Banknotenproduktion mit supranationaler Koordination.²⁷ Art. 10 der EU-Verordnung 974/98 legte den 1. Januar 2002 für den Beginn des Bargeldtauschs fest, und zwar sowohl für Banknoten als auch für Münzen. Art. 16 der EZB-Satzung weist das in Art. 128 I, S. 3 AEUV verankerte Recht der Banknotengenehmigung innerhalb der EZB ihrem Leitungsorgan, dem Europäischen Zentralbankrat, zu. Bei den Münzen finden sich die Rechtsgrundlagen in Art. 128 II AEUV, Art. 11 der EU-Verordnung 974/98 und in der gesamten EU-Verordnung 975/98. Hinsichtlich der Euromünzen weist Art. 128 II AEUV das Emissionsrecht den Mitgliedsstaaten, nicht aber den nationalen Zentralbanken zu, das heißt das Münzmissionsrecht blieb bei der Währungsumstellung materiell im Kern unverändert. Art. 11 der EU-Verordnung 974/98 macht sie zum beschränkt gesetzlichen Zahlungsmittel, während die EU-Verordnung 975/98 die äußeren Merkmale und die Stückelungen von Euromünzen festlegt.

Auf D-Mark lautende Banknoten und Münzen verloren ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Die Deutsche Bundesbank tauscht jedoch nach wie vor noch in Umlauf befindliche D-Mark-Banknoten und -Münzen zeitlich unbeschränkt zum festen Umrechnungskurs um.²⁸

b) Logistische Abwicklung der Bargeldumstellung

Dem eigentlichen Bargeldtausch ging ein langwieriger Einigungsprozess hinsichtlich der Nominalen, des Designs und der fälschungspräventiven Sicherheitsmerkmale voraus.²⁹ Das relevante Umstellungsdatum war der 1. Januar 2002. Vier Tage danach

²⁷ Kempen, Anm. zu Art. 128 AEUV (wie Anm. 12), Rn. 8.

²⁸ https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Aufgaben/Bargeld/umtausch_von_dem_in_euro.html (zuletzt abgerufen am 20. September 2016).

²⁹ Kempen, Anm. zu Art. 128 AEUV (wie Anm. 12), Rn. 6.

waren praktisch alle Geldausgabeautomaten umgestellt. Ab diesem Datum wurde seitens der Geschäftsbanken nur noch Euro-Bargeld in Umlauf gebracht.³⁰

Um diese logistische Mammutaufgabe zu schultern, erhielten die Bargeld auszahlenden Geschäftsbanken im Wege des so genannten Frontloadings bereits im zeitlichen Vorfeld die notwendigen Bestände an Bargeld, um zur Jahreswende 2001/02 ihre Ausgabeautomaten ausreichend bestücken zu können. Um die Bevölkerung an das neue Münzgeld zu gewöhnen, wurden seitens der Bundesbank für Deutschland bereits ab dem 17. Dezember 2001 so genannte Starter-Kids in Umlauf gebracht. Hierbei handelte es sich um eine in Klarsichtfolie verpackte haushaltsübliche Münzgeldmischung aus Euromünzen im Gegenwert von 20 D-Mark. Neben dem frühen Gewöhnungseffekt sollte hierdurch das Bezahlen von Kleinbeträgen in den ersten Januarartagen des Jahres 2002 erleichtert werden. Die an die Geschäftsbanken zurückfließenden D-Mark-Bestände wurden ihrerseits bei den Filialen der Deutschen Bundesbank eingezahlt und danach entsorgt. Nach etwa zwei Monaten war der größte Teil der Bargeldumstellung weitgehend reibungslos erledigt.³¹

Seit 2014 wird die erste Euro-Banknotenserie durch eine neue noch fälschungssichere ersetzt. Die Einführung beziehungsweise der Austausch der kleinen Nominele zu fünf, zehn und 20 Euro ist bereits realisiert, die Einführung der anderen Nominele erfolgt in den nächsten Jahren. Ob es im Hinblick um die gegenwärtige Diskussion über die Abschaffung der Banknote zu 500 Euro noch zu einer Neueinführung dieses Nominals kommen wird, ist skeptisch zu beurteilen.

IV. Nutzung und Bedeutung des Bargelds im inländischen Zahlungsverkehr in den Nachkriegsjahrzehnten

1. Zahlungsvorgänge in den Nachkriegsdekaden

a) Nutzung und Bedeutung von Bargeld bei Industrie- und Handelsunternehmen

Sowohl Industrie- als auch Handelsunternehmen sind gewerbliche Unternehmen, deren zahlungstechnische Gemeinsamkeit darin liegt, dass Zahlungen von Kunden und Zahlungen an Lieferanten und Personal regelmäßig abgewickelt werden müssen. Bei Industrieunternehmen spielte Barzahlung nie eine Rolle, da Zug-um-Zug-Geschäfte kaum vorkommen und somit ein Bargeldbedürfnis nicht besteht.

Das Zahlungsverkehrsgeschäft mittels unbarer Buchungen über bei Geschäftsbanken geführte Girokonten war bereits im 19. Jahrhundert eingeführt worden, zunächst nur durch Umbuchungen von Zahlungsaufträgen zwischen zwei Konten im eigenen Hause, später zwischen jeweils zwei Banken über Korrespondenzbankbeziehungen mittels Nostro- und Lorokonten. Ab 1876 schließlich bot die Deutsche Reichsbank

³⁰ Europäische Zentralbank, Jahresbericht 2001, S. 127.

³¹ Ebd.

einen deutschlandweiten unbaren Verrechnungsverkehr an, den sie über ihr damals so genanntes Zweiganstaltnetz³² abwickelte.³³

Der Zahlungsverkehr zwischen Industrieunternehmen (Güterproduzenten) und Handelsunternehmen (Güterintermediäre zwischen Produzenten und Konsumenten) wurde bereits vor dem Zweiten Weltkrieg unbar abgewickelt, sodass die klassischen Lieferantenbeziehungen auch nach der erfolgten Währungsreform mit den bisher bekannten Instrumenten des unbaren Zahlungsverkehrs, nämlich Scheck und Überweisung, abgewickelt wurden.

Bei Einzelhandelsunternehmen mit Waren des alltäglichen Bedarfs ergab sich die Besonderheit, dass Handelsumsätze ganz überwiegend in bar abgewickelt wurden. Bei der Entsorgung von angesammelten Kassenbeständen haben so genannte halbbarere Zahlungsvorgänge eine Rolle gespielt, bei denen Kassenbestände von Einzelhandelsunternehmen auf Girokonten bei Geschäftsbanken eingezahlt wurden, wodurch im Falle einer kreditorischen Kontoführung und somit erfolglicher Einlagenbildung die Voraussetzung für eine Giralgeldschöpfung zustande kam,³⁴ die ihrerseits ein zusätzliches Aktivgeschäft ermöglichte.

Im Gegensatz zu Industrieunternehmen dominierten bei Einzelhandelsunternehmen die Barumsätze. Diese Bargeldumsätze von Einzelhandelsunternehmen bei Geschäftsbanken durch Einzahlung auf Girokonten zu entsorgen, war nach der Währungsreform umso einfacher, je näher die nächst gelegene Filiale einer Geschäftsbank räumlich gelegen war. Hierzu ist anzumerken, dass das damalige Filialnetz der Geschäftsbanken deutlich kleiner war als heute, da das Errichten von Filialen noch bis zum Jahre 1957 genehmigungspflichtig war.³⁵

b) Bedeutung der Deutschen Bundespost im Barzahlungsverkehr

Aus diesem Grund kam der damaligen Deutschen Bundespost bei der Bargeldentsorgung des Einzelhandels sowie zur Abwicklung halbbarer Zahlungen der Bevölkerung, insbesondere im ländlichen bankfilialarmen Raum, eine besondere Bedeutung zu. Alle jeweils ortsansässigen Poststellen standen als Einzahlungstellen für die damals so genannten Postscheckämter zur Verfügung, bei denen so gut wie alle Gewerbetreibenden so genannte Postscheckkonten unterhielten.³⁶ Die betriebswirtschaftliche Besonderheit beim Handling des Bargelds bestand darin, dass die das Bargeld annehmende Poststelle vor Ort und die kontoführende Dienststelle (Postscheckamt) räumlich getrennt waren.³⁷ Das logistische Problem der Bargeldentsorgung wurde

32 ‚Zweiganstalt‘ war der heute sprachlich veraltete Begriff für den moderneren Begriff ‚Filiale‘.

33 Alfons Humpert, Nationaler Zahlungsverkehr, in: Norbert Kloten / Johann Heinrich von Stein (Hrsg.), Obst/Hintner. Geld-, Bank- und Börsenwesen. Ein Handbuch. Stuttgart³⁷1980, S. 429.

34 Issing, Einführung (wie Anm. 17), S. 56–62.

35 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank 10/1959, S. 59.

36 Humpert, Zahlungsverkehr (wie Anm. 33), S. 428.

37 Oswald Hahn, Die Postbank. Wiesbaden 1978, S. 79.

insofern auf die Deutsche Bundespost – damals noch Bundesbehörde – abgewälzt. Die Bundespost³⁸ ihrerseits gehörte damals wie heute zum zugelassenen Kundenkreis der Deutschen Bundesbank und entsorgte die bei ihr anfallenden Bargeldüberschüsse bei deren Filialen im damals noch ausgedehnten Filialnetz. Damit bleibt festzuhalten, dass in den Nachkriegsjahrzehnten die Flächenbehörde Deutsche Bundespost in die Bargeldlogistik mit eingebunden war und ein weitaus stärkeres Bargeldgeschäft als die heutige Deutsche Post AG hatte.³⁹

c) Bargeldbedeutung bei Geschäftsbanken

Mit der Einzahlung am Kassenschalter einer Geschäftsbank oder einer Poststelle mit anschließender Gutschrift auf einem Giro- beziehungsweise Postgirokonto (damals Postscheckkonto) entstand ein halbbarer Zahlungsvorgang. Der Begriff ‚halbbar‘ beruht auf der Tatsache, dass der Zahler tatsächlich mit Bargeld agiert, während der Zahlungsempfänger eine unbare Kontogutschrift erhält. Der eigentliche Bargeldempfänger im physischen Sinne ist die kontoführende Geschäftsbank. Der halbbarer Zahlungsverkehr spielte bei Zahlungsvorgängen mit räumlicher Distanz zwischen Zahler und Zahlungsempfänger eine bedeutende Rolle bis zur Einführung und Verbreitung von Lohn- und Gehaltskonten für Unselbständige zu Beginn der 1960er-Jahre, mit der ein wesentlicher Schritt für die Verdrängung des Bargelds begann.

In den beiden ersten Nachkriegsjahrzehnten entwickelten sich die Geschäftsbanken zu einer Drehscheibe des baren Zahlungsverkehrs. Haupteinzahler waren die Unternehmen des bargeldintensiven Einzelhandels, Hauptabheber von Bargeld dagegen Unternehmen aller Branchen, die regelmäßig Bargeld für die Lohn- und Gehaltszahlungen an ihre Mitarbeiter benötigten, da die bargeldlose Lohn- und Gehaltszahlung zu dieser Zeit noch nicht eingeführt war. Erinnerung sei zusätzlich daran, dass die Lohnzahlung in dieser Zeit nicht – wie heute – monatsweise, sondern noch wochenweise erfolgte.⁴⁰

Die Bargeldver- und -entsorgung war für die Geschäftsbanken logistisch aber einfacher als heute, da die Landeszentralbanken (im Jahre 1957 umgewandelt in die Deutsche Bundesbank) ein wesentlich dichteres Filialnetz als heute unterhielten.⁴¹ Erhebliche Bargeldumsätze waren in diesen Nachkriegsjahrzehnten für Geschäftsbanken unvermeidbar, wenn sie im damals renditestarken Aktivgeschäft gewerbliche Unternehmen zu ihren Kunden zählen wollten.

38 Sowohl die frühere Deutsche Bundespost als auch die daraus hervorgegangene heutige Deutsche Post AG gehören als Bundessondervermögen zum nach § 20 BBankG zugelassenen Kundenkreis der Deutschen Bundesbank.

39 Hahn, Postbank (wie Anm. 37), S. 61–66.

40 Karl Weisser, Bargeldlose Lohn- und Gehaltszahlung, Wiesbaden 1960, S. 19.

41 Vgl. die Angaben zum jeweils bestehenden Filialnetz in Deutsche Bundesbank, Geschäftsberichte ab 1980, passim.

d) Bargeldnutzung und -bedeutung bei privaten Verbrauchern

Für unselbstständig Beschäftigte mit regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlungen sowie für Rentner war der Empfang dieser Leistungen mittels Barzahlung bis Anfang der 1960er-Jahre der Regelfall. Dieser Personenkreis war für Geschäftsbanken in dieser Zeit wegen des geringen Einkommens und einer hieraus resultierenden geringen Sparfähigkeit als potenzieller Kundenkreis wenig attraktiv.⁴² Konsequenterweise wurden die in bar erhaltenen Leistungen auch in bar wieder ausgegeben.

2. Beginnende Bargeldverdrängung zu Beginn der 1960er-Jahre

a) Verdichtung der Bankfilialnetze nach Wegfall der Bedürfnisprüfung 1957

Bis zum Jahre 1957 waren – wie bereits erwähnt – die Eröffnung und das Betreiben von Bankfilialen erlaubnispflichtig. Der Sinn der damaligen Konzessionierungspflicht bestand darin, die Rentabilität der Geschäftsbanken zu sichern und daher nur dann neue Filialen zuzulassen, wenn anhand von belastbaren Prognoserechnungen mit einer ausreichenden Rentabilität der neu zu eröffnenden Filiale gerechnet werden konnte. Mit zunehmendem Haushaltseinkommen und damit einhergehender steigender Sparfähigkeit der Bevölkerung wurde das Privatkundenpassivgeschäft für Geschäftsbanken interessanter. Um örtlich möglichst nahe am (potenziellen) Privatkunden zu sein, setzte nach Wegfall der Bedürfnisprüfung für Filialneugründungen ein wettbewerbsinduzierter Gründungsboom für neue Filialen ein, um das Einlagengeschäft zu forcieren.⁴³

b) Einführung der bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlung ab etwa 1960

War bis zum Übergang der 1950er- in die 1960er-Jahre in weiten Teilen der Industrie bei den Arbeitern eine wöchentliche Lohnzahlung üblich,⁴⁴ so setzte hier ein Umdenken in Richtung einer monatlichen Lohnzahlung ein, um durch das Einsparen mehrfacher Bargeldbeschaffungs-, Zähl- und Verpackungstätigkeiten („Lohntüte“) Einsparungen bei den betrieblichen Gemeinkosten erzielen zu können. Neben der verringerten Anzahl von baren Lohnzahlungsvorgängen erkannten die Arbeitgeber weitere Einsparungsmöglichkeiten durch den Übergang von der baren zur unbaren Lohnzahlung, von deren Vorteilen⁴⁵ die betroffenen Mitarbeiter natürlich erst überzeugt werden mussten.⁴⁶ Die Folge dieser einsetzenden Umstellung auf die bargeldlo-

42 Spanier, Leistungspolitik (wie Anm. 15), S. 49 ff.

43 Siegfried Platz, Erfolgsrechnerische Bewertung von Bankzweigstellen. Diss. Göttingen 1978, S. 25.

44 Weisser, Lohn- und Gehaltszahlung (wie Anm. 40), S. 19.

45 Im Hinblick auf den Bargeldfokus des Themas wird hier auf die Einzelerörterung von Vorteilen bei bargeldlosen Zahlungen für Lohn- und Gehaltsempfänger verzichtet.

46 Weisser, Lohn- und Gehaltszahlung (wie Anm. 40), S. 58–61.

se Lohn- und Gehaltszahlung war das verstärkte Entstehen von Sichteinlagen auf neu eröffneten Girokonten von Arbeitnehmern und Rentnern, faktisch also die Forcierung des Einlagengeschäfts mit neu hinzugewonnener Privatkundschaft.

An dieser Stelle ist die entscheidende Schnittstelle zwischen den Interessen der Unternehmen im Nichtbankensektor und den Banken entstanden, woraus sich für beide Seiten folgende Win-Win-Situation ergab:

- Für ein Nichtbankunternehmen ergaben sich Einsparungen bei den Personalkosten und bei den Zinsaufwendungen, da einerseits die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung personell entlastet wurde, andererseits die Sollbuchung für die Abbuchung der Lohnzahlungen erst am Tag der tatsächlichen Überweisung erfolgte und nicht mehr an den Tagen vor dem eigentlichen Lohnzahlungstag, wodurch sich die zu zahlenden Sollzinsen verringerten.⁴⁷
- Für die Geschäftsbanken entstand mit der Einführung von Girokonten für Lohn-, Gehalts- und Rentenzahlungszwecke einerseits ein doppelter Liquiditätseffekt in Form einer Liquiditätsersparnis, da einerseits weniger bei der zuständigen Bundesbankfiliale erst zu beschaffendes Bargeld benötigt wurde und andererseits ein Teil der Lohn- und Gehaltsüberweisungen durch hausinterne Umbuchungen ohne eintretende Liquiditätsabflüsse erledigt werden konnte. Gleichzeitig entstand ein Rentabilitätseffekt in Form einer Kostenersparnis in der Refinanzierung, da die neu generierten Sichteinlagen durchweg zinsmäßig billiger waren als eine Refinanzierung bei der Bundesbank oder am Geldmarkt.⁴⁸ Als Zusatzeffekt kann man die Akquisition dieser ganz überwiegend privaten Neukunden als Geburtsstunde des Cross-Selling-Gedankens im Bankgewerbe ansehen.

c) Implementierung von Schecksonderformen

Das typische Merkmal des Barzahlungsverkehrs ist die physische Übergabe von Banknoten und Münzen. Der Bezahlungsvorgang ist also immer unmittelbar an den Besitz von körperlich vorhandenem Geld gebunden, das für Ausgabezwecke im zeitlichen Vorfeld aber erstmal beschafft werden muss, was die knappe Ressource Zeit zusätzlich belastet.

Die Steigerung des verfügbaren Nettoeinkommens in breiten Bevölkerungskreisen sowie eine geschäftsbanken- und gleichzeitig einzelhandelsseitige Entwicklung neuer Marketingstrategien führten ab Ende der 1960er-Jahre zu Wandlungen im Zahlungsverhalten der Verbraucher im stationären Einzelhandel und im Dienstleistungsgewerbe, indem zunehmend unbar zu Lasten der bestehenden Sichteinlagen auf den Lohn- und Gehaltskonten bezahlt wurde.⁴⁹

47 Weisser, Lohn- und Gehaltszahlung (wie Anm. 40), S. 50–56.

48 Vgl. die Angaben zu Geldmarkt- und Sichteinlagenzinssätzen (Abschnitt ‚Zinsstatistik‘) in Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, 1960–65.

49 Günter Ashauer, Das Einlagengeschäft, in: Kloten / von Stein, Obst/Hintner (wie Anm. 33), S. 381 f.

Der im Jahre 1909 eingeführte Scheck wäre grundsätzlich ein geeignetes Zahlungsmittel bei der notwendigen Sofortbezahlung von Zug-um-Zug-Geschäften. Seine Akzeptanz als Zahlungsmittel litt aber immer unter dem permanent vorhandenen Risiko einer Nichteinlösung mangels Deckung bei Vorlage zur Einlösung beim kontoführenden Kreditinstitut.⁵⁰ Das Erteilen einer Einlösungsgarantie für ausgestellte Schecks ist nach § 23 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BbankG) ausschließlich der Deutschen Bundesbank vorbehalten. Grund für diese Regelung ist, dass der auf der Rückseite der Scheckurkunde angebrachte Garantietext dem Scheck quasi den Charakter einer Banknote verleiht und damit das Banknotenemissionsmonopol der Deutschen Bundesbank tangiert wird. Aus diesem Grunde können Geschäftsbanken keine auf der Scheckurkunde angebrachte Garantieerklärung abgeben. Die Abgabe so genannter bestätigter Schecks ist ausnahmslos der Deutschen Bundesbank vorbehalten.⁵¹

Um die für Geschäftsbanken kostenintensive Bargeldhaltung in der Bevölkerung zu verringern, musste die Akzeptanz nicht garantierter Schecks im alltäglichen Zahlungsverkehr erhöht werden. Zu diesem Zweck entwickelte das deutsche Kreditgewerbe eine Scheckzahlungsform, in der die bonitätserhöhende Garantieerklärung nicht auf dem Scheckvordruck selbst, sondern außerhalb der Scheckurkunde in gesonderter Form, auf der so genannten Scheckkarte, abgegeben wurde. Die notwendige rechtliche Verbindung zwischen dem kundenseitig ausgestellten Scheck und der Garantieerklärung der Bank wurde hergestellt, indem auf der Rückseite des Schecks die Nummer der Scheckkarte eingetragen werden musste. Die Scheckkarte enthielt zudem die Musterunterschrift des Kunden, die der Schecknehmer (im Regelfall also der Einzelhändler) mit der in seiner Gegenwart zu leistenden Unterschrift auf dem ihm übergebenen Scheck zu Identifizierungszwecken zu vergleichen hatte. Diese im Jahre 1969 eingeführte Garantieerklärung der bezogenen Bank war anfangs auf 200 D-Mark je ausgestelltem Scheck begrenzt, wurde später aber schrittweise auf 400 D-Mark erhöht und erreichte nach der Währungsumstellung von D-Mark auf Euro eine garantierte Einlösungsgrenze von 400 Euro. Aus Marketinggründen hatten diese später als so genannte Eurocheques bezeichneten Schecks und die dazugehörigen Scheckkarten ein einheitliches Design, was den Bekanntheits- und Akzeptanzgrad erhöhte, womit das angestrebte Ziel der Bargeldverdrängung auch erreicht wurde. Diese Ära der ganz überwiegend von Privatkunden genutzten Eurochecks ging 2001 zu Ende, weil dieses mit der papiergebundenen Scheckurkunde verknüpfte Verfahren vom kostengünstigeren elektronischen Lastschriftverfahren verdrängt wurde.⁵²

Eine weitere Schecksonderform mit zeitlichem Ursprung bereits im Jahre 1957 war der so genannte Tankscheck, der in seiner Zielsetzung für Vielfahrer und für gewerbliche Unternehmen mit größerem Kraftfahrzeugfuhrpark konzipiert wurde. Den Fahrern dieser Unternehmen sollte es möglich sein, ohne Bargeldeinsatz unterwegs

50 Vgl. die Anmerkungen zu Art. 28 ScheckG in Peter Bülow, Wechselgesetz, Scheckgesetz mit AGB-Sparkassen, AGB-Banken, AGB-Postbank und Scheckbedingungen. Kommentar. München 2013, Rz. 4–37.

51 Vgl. Anmerkung 1 zu § 23 BBankG in von Spindler/Becker/Starke, Bundesbank (wie Anm. 6).

52 Ewald Judt, Der eurocheque 1968–2001, in: Bank-Archiv 4/2000, S. 291 ff.

zu Lasten des Firmengirokontos zu tanken, ohne dabei für das Firmenkonto zeichnungs berechtigt sein zu müssen.⁵³ Ähnlich wie beim später entwickelten Eurocheque waren die Tankschecks in einem einheitlichen Design gehalten und damit sofort als Tankschecks erkennbar. Bei Zahlungsvorgängen mittels Tankscheck musste bei Einführung des Verfahrens auf dem Scheckvordruck das amtliche Kennzeichen des betankten Fahrzeugs eingetragen werden, später wurde diese Eintragung durch einen Tankscheckausweis ersetzt, der im Gegensatz zum Eurochequeverfahren nicht an die Person des Karteninhabers, sondern an das Fahrzeug gebunden war. Die Einsatzmöglichkeit von Tankschecks war aber auf den Kauf von Mineralölprodukten bis zum Kaufpreis von anfangs 50 D-Mark, später dann auf 200 D-Mark beschränkt. Der Vorteil von Tankschecks lag im Entfallen der Notwendigkeit, die Berufskraftfahrer für Betankungszwecke unterwegs mit größeren Bargeldbeträgen ausstatten zu müssen, was bei den Tankschecknutzern (überwiegend Speditionsunternehmen) zu einer Liquiditätsentlastung führte und bei den Berufskraftfahrern selber das Überfallrisiko auf Rastplatzanlagen minderte. Der Tankscheck wurde – aus ähnlichen Gründen wie der Eurocheque – durch die Tankkarte ersetzt.

d) Einführung des Lastschriftverkehrs im Jahre 1964

Während die beschriebenen Eurocheque- und Tankscheckverfahren letztendlich nur bedarfsangepasste Varianten des traditionell seit 1909 genutzten Schecks waren, war das im Jahre 1964 eingeführte Lastschriftverfahren für die damalige Zeit eine echte Innovation zur Verdrängung des Bargelds, weil mit diesem Verfahren erstmals im Massenverkehr empfängerseitig ein Bargeld ersetzender Zahlungsvorgang ausgelöst werden konnte, der unbare Zahlungen in unterschiedlich hohen Beträgen zu Lasten des Girokontos eines Zahlungspflichtigen mit unbarer Gegenbuchung auf dem Konto des Zahlungsempfängers ermöglichte. Die Initiative, den Zahlungsvorgang zu initiieren, wechselte damit von der Zahler- auf die Empfängerseite und ist aus heutiger Sicht als Meilenstein der Entwicklung des unbaren und Verdrängung des baren Zahlungsverkehrs zu bezeichnen.⁵⁴ Ähnlich wie beim Scheck liegt aber ein Nachteil im Risiko einer Nichteinlösung mangels Deckung oder wegen Widerspruchs des Zahlungspflichtigen. Handelt es sich bei den hieraus dann entstehenden Rücklastschriften um größere Rücklastschriftbeträge, zum Beispiel aus einer retournierten Lastschrift für Warenlieferungen eines Großhändlers an einen liquiditätsmäßig ‚engen‘ Einzelhändler oder verhältnismäßig hohen Stückzahlen entstandener Rücklastschriften aus einem Masseninkassoverfahren (zum Beispiel Inkasso von Telefongebühren), wandelt sich der beim Zahlungsempfänger bestehende betriebswirtschaftliche Vorteil einer gut planbaren Liquiditätssteuerung in den Nachteil ungeplanter Liquiditätsabflüsse und Zusatzkosten in Form entstehender Rücklastschriftgebühren um.

53 Humpert, Zahlungsverkehr (wie Anm. 52), S. 439.

54 Ebd., S. 440.

Das seit den 1960er-Jahren praktizierte Lastschriftverfahren wurde im Rahmen der Europäischen Währungsunion weiterentwickelt zum SEPA-Lastschriftverfahren, bei dem innerhalb des europäischen Währungsraums auch grenzüberschreitende Lastschriftzahlungen möglich sind.⁵⁵

V. Branchenspezifische Besonderheiten der Bargeldhaltung bei Geschäftsbanken

1. Rechtsgrundlagen für Kassenhaltung und baren Zahlungsverkehr bei Banken

Unmittelbar auf die Kassenbestandshöhe von Kreditinstituten wirkende Rechtsnormen gab es in der Bundesrepublik Deutschland nie. Das Kreditwesengesetz (KWG) schreibt Universalbanken („Einlagenkreditinstituten“) lediglich das Vorhandensein von Barverfügungsmöglichkeiten vor. Das im Jahre 1961 in Kraft getretene KWG enthält in seiner heutigen Fassung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 eine Norm, die im Umkehrschluss eine Pflicht zur Bargeldhaltung bei Universalbanken vorsieht. Der Wortlaut des Gesetzestexts verbietet das gleichzeitige Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts, wenn das Verfügen über die Einlage oder den Kreditbetrag mittels Barabhebung erschwert wird oder unmöglich ist. Da die ganz überwiegende Zahl der in Deutschland tätigen Banken das Einlagen- und Kreditgeschäft betreibt, kann man den Wortlaut dieses Gesetzestexts als eine indirekte Kassenhaltungspflicht interpretieren, wobei aber die filiallosen Direktbanken die Möglichkeit haben, die Bargeldversorgung ihrer Privatkunden über Kooperationsmodelle mit traditionellen Geschäftsbanken sicher zu stellen.

Wenn auch der historische Zweck dieser Vorschrift ein völlig anderer war,⁵⁶ lässt sich hieraus für Geschäftsbanken eine (Quasi-)Kassenhaltungspflicht ableiten, die wie folgt begründbar erscheint:

- Die deutsche Bevölkerung ist ausgesprochen bargeldaffin und versorgt sich bei den Geschäftsbanken mit dem benötigten Bargeld.⁵⁷
- Die gemäß § 3 BBankG in Verbindung mit § 14 BBankG und § 7 MünzG für die Bargeldlogistikverantwortliche Deutsche Bundesbank ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe auf die Kooperation mit den Geschäftsbanken in Deutschland angewiesen, da sie einerseits ein Privatkundengeschäft nicht betreibt und andererseits das Filialnetz in den letzten Jahren deutlich ausgedünnt hat.⁵⁸

55 https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressenotizen/2013/2013_09_12_sepa_lastschriften.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 20. September 2016). – SEPA = Single Euro Payments Area (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum).

56 Vgl. Andreas Schwennicke, Anm. zu § 3 Nr. 3 KWG in ders./Dirk Auerbach (Hrsg.), KWG – Kreditwesengesetz. Kommentar. München 2009, Rn. 15.

57 Deutsche Bundesbank, Zahlungsverhalten in Deutschland 2014. Dritte Studie über die Verwendung von Bargeld und unbaren Zahlungsinstrumenten. Frankfurt am Main 2015, S. 16.

58 Vgl. die jeweiligen Angaben zum Filialnetz in Deutsche Bundesbank, Geschäftsberichte ab 1980, passim.

Neben dem KWG ist das Geldwäschegesetz (GwG) als weitere wichtige Rechtsgrundlage für die Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs zu nennen. Die bankhistorische Zielsetzung des GwG hat einen völlig anderen Hintergrund. Während § 3 I Nr. 3 KWG die Bargeldversorgung durch die Geschäftsbanken in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht sicherstellen soll, zielt das GwG auf die Verhinderung beziehungsweise Erschwerung gesetzeswidriger Bargeldaktivitäten ab. Das GwG, das in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1993 stammt und seitdem mehrfach novelliert wurde, hat zu einer ablauforganisatorischen Erschwerung von baren Transaktionen an den Bankkassenschaltern geführt.

Personen, die keine dauerhafte Geschäftsverbindung zu einer Bank unterhalten, müssen bei Bareinzahlungen ab 15.000 Euro von der Bank identifiziert und nach der Herkunft des Betrags befragt werden. Diese so genannte Identifizierungsschwelle sinkt bei Sortenankäufen auf den Gegenwert von 2.500 Euro und bei Einzahlungen auf Konten von Dritten, dem so genannten Zahlscheingeschäft auf 1.000 Euro.⁵⁹ Diese betragsmäßig gestaffelten Identifizierungspflichten behindern die Automatisierung bei Einzahlung größerer Bargeldbeträge,⁶⁰ was sowohl Auswirkungen auf das bargeldbezogene Produktsortiment bei den angebotenen Dienstleistungen⁶¹ als auch auf die Abwicklung der Bargeldlogistik in den Geschäftsbanken hat.

2. Aufgabenwandel der Geschäftsbanken im Rahmen des baren Zahlungsverkehrs

Die Aufgabe der bankmäßigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland wird in § 3 BBankG der Deutschen Bundesbank übertragen. Die in dieser Rechtsnorm verwendeten Begriffe der ‚bankmäßigen Abwicklung‘ und des ‚Zahlungsverkehrs‘ beinhalten sowohl den baren als auch den unbaren Zahlungsverkehr, wobei themengemäß hier nur der bare Bereich analysiert wird. Der vom Gesetzgeber verwendete Begriff des ‚Sorgens‘ kennzeichnet diesen Aufgabenbereich als mehr technisch-logistisch ausgerichtet und grenzt damit diesen Bereich vom Begriff der ‚Mitwirkung‘ an der Geldpolitik ab.⁶² Hinsichtlich der Abwicklung dieses Sorgeauftrags ist die Deutsche Bundesbank aber auf eine unterstützende Kooperation durch die Geschäftsbanken angewiesen, um eine flächendeckende Bargeldversorgung in der Bundesrepublik Deutschland sicher zu stellen.

Bargeldnachfrager hinsichtlich der Banknoten sind primär Privatpersonen, also ein Personenkreis, der gemäß der §§ 19 und 20 BBankG nicht zum zugelassenen Kundenkreis der Deutschen Bundesbank gehört. Das ursprünglich historisch bedingt

59 Vgl. hierzu die unterschiedlichen Identifizierungsschwellen in § 3 GwG und in der EU-Geldtransferverordnung.

60 Einzahlungen ab 15.000 Euro an Einzahlungsautomaten sind nur mit einer speziellen Identifizierungssoftware möglich.

61 Vgl. hierzu die Ausführungen im Kapitel ‚Betriebswirtschaftliche Auswirkungen der Bargeldhaltung bei Geschäftsbanken‘.

62 Vgl. Anm. 3 zu § 3 BBankG a. F. in von Spindler/Becker/Starke, Bundesbank (wie Anm. 6).

von der Deutschen Reichsbank übernommene so genannte Jedermannsgeschäft in der Girokontoführung, das nach § 22 BBankG theoretisch möglich wäre, wird von der Bundesbank bereits seit Anfang der 2000er-Jahre nicht mehr betrieben, da sich die Zentralbank im Gesamtbanksystem der Bundesrepublik Deutschland traditionell wettbewerbsneutral⁶³ verhält. Eine unmittelbare Banknotenversorgung über eine Kontoführung für jedermann ist daher nicht möglich. Als Münzgeldnachfrager kämen alle bargeldintensiven Unternehmen des Einzelhandels und der Dienstleistungsbranchen in Frage, um ihren Bedarf an Wechselgeld zu decken. Nichtbanken, hier insbesondere Einzelhandelsunternehmen, gehören aus den gleichen Gründen ebenfalls nicht zum zugelassenen Kundenkreis der Deutschen Bundesbank. Eine unmittelbare Münzgeldversorgung der Münznachfrager ist daher ebenfalls nicht möglich.

Ein weiterer Umstand für den vollzogenen Wandel in der Bargeldlogistik ist die Ausdünnung des Filialnetzes der Deutschen Bundesbank. In der Vergangenheit hatten die Geschäftsbanken ihre notwendigen Transportfahrten bei Bargeldver- und -entsorgungsvorgängen selber vorgenommen. Die nach Schließung ortsnaher Bundesbankfilialen deutlich größer gewordenen Entfernungen und damit einhergehenden Kostensteigerungen in der Bargeldlogistik führten zum Entstehen einer neuen Branche in der Bargeldlogistikette, nämlich den Wertdienstleistungsunternehmen. Diese schließen die Lücke in der Logistikkette zwischen Bundesbank und Geschäftsbanken und sichern damit die Bargeldversorgung über die Geschäftsbanken in der Fläche.⁶⁴

3. Betriebswirtschaftliche Auswirkungen der Bargeldhaltung bei Geschäftsbanken

Etliche Geschäftsbanken haben aus den bereits beschriebenen Veränderungen hinsichtlich ihrer angebotenen Produktpalette im baren Zahlungsverkehr Konsequenzen gezogen, die – je nach Bank unterschiedlich – wie folgt ausgefallen sind:

- Großvolumige Bareinzahlungen wurden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder in individuellen Einzelvereinbarungen mit dem in Frage kommenden Kundenkreis, gegebenenfalls alternativ durch die Erhebung prohibitiv wirkender Einzahlungsgebühren, ausgeschlossen.⁶⁵
- Das so genannte Zahlscheingeschäfts, das heißt die Annahme von Bareinzahlungen von Nichtkontoinhabern auf Konten von Kunden bei der betrachteten Bank oder zur Weiterleitung auf Konten bei anderen inländischen Banken – gegebenenfalls werden alternativ zum gezielten Verdrängen dieser Geschäftsart exorbitant hohe Gebühren verlangt – wurde eingestellt.⁶⁶

63 Deutsche Bundesbank, Geschäftsbericht 2002, S. 127.

64 Michael Mewes, Wertdienstleister – Dienstleistungspartner im Bargeldkreislauf, in: Deutsche Bundesbank, 2. Bargeldsymposium (wie Anm. 2), S. 93–105.

65 Vgl. beispielsweise die AGB der TARGOBANK (<https://www.targobank.de/de/download/agb/agb.pdf>); zuletzt abgerufen am 20. September 2016).

66 Hier wurde die im April 1916 gültige Gebührentabelle der Commerzbank AG zugrunde gelegt.

- Einzahlvorgänge von Münzgeld erforderten die persönliche Mitwirkung des Kunden, das heißt der Kundschaft wurden hierzu geeignete Münzzählmaschinen zur Selbstbedienung in der Schalterhalle zur Verfügung gestellt, um das Kassenspersonal zu entlasten und damit bei den Personalkosten zu sparen, gegebenenfalls wurden größere Münzeinzahlungen bei Filialen in Safebags versiegelt, in der Hauptstelle gezählt und später verbucht.
- Größere Bargeldabhebungen mussten mehrere Tage vor dem beabsichtigten Abhebungstermin vom Kunden avisiert werden. Ziel dieser Maßnahme war es, die Kassenshaltungsbeträge zu verringern. Die zivilrechtliche Regelung zu solchen Anmeldepflichten seitens des Kunden fanden sich dann in AGB-ähnlichen Aushängen in den Schalterhallen der Kreditinstitute, manchmal auch in den AGB selber, in Form von Sonderbedingungen für den Barzahlungsverkehr, wieder.

VI. Automatisierungsvorgänge im Bargeldhandling durch technischen Fortschritt

1. Automatisierungsvorgänge bei bargeldintensiven Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen

Das Bargeldhandling an den Kassen bargeldintensiver Handels- und Dienstleistungsunternehmen wurde in den ersten Jahrzehnten nach der Währungsreform durchweg vollständig manuell abgewickelt. Zur Verbesserung der Verfügbarkeit des Warenangebots außerhalb der Ladenöffnungszeiten entwickelte sich für automatengeeignete Waren und Dienstleistungen zunehmend ein neuer, ergänzender Vertriebsweg mit Bargeld kassierenden Selbstbedienungsautomaten, die eine wertgenaue Zahlung mit Münzen ermöglichten.⁶⁷ Eine Münzgeldwechselfunktion existierte zu dieser Zeit noch nicht.

Die technische Weiterentwicklung ermöglichte in den Jahrzehnten danach ausgereifere Verkaufsautomaten mit Wechselfunktion und zusätzlicher Annahmemöglichkeit von Banknoten mit Nominalen bis zu 50 Euro oder sogar 100 Euro. Die Nutzung von Banknoten im Automatenhandel wurde erst mit der erfolgreichen Entwicklung von Echtheitserkennungsmerkmalen möglich, die eine Echtheitsprüfung von Banknoten am genutzten Automaten zuließ.

Aus der Nutzung von Warenselbstbedienungsautomaten heraus entwickelten sich für verschiedene andere Bereiche reine Einzahlungsautomaten für das Gebühreninkasso in Behörden, in Parkhäusern oder als Eintritts- und Fahrkartenautomaten. Während bei den Warenverkaufsautomaten eine bargeldbasierte Umsatzsteigerung die Zielsetzung war,⁶⁸ stand bei den reinen Einzahlungsautomaten das Kosteneinsparungspotenzial hinsichtlich der Personalkosteneinsparungsmöglichkeiten im Vorder-

67 Hans-Otto Schenk, *Psychologie im Handel*. München/Wien 2007, S. 137.

68 Ebd.

grund. Sowohl die Waren-Verkaufsautomaten als auch die reinen Inkassoautomaten trugen der bei der deutschen Bevölkerung traditionell vorhandenen Bargeldaffinität Rechnung.

2. Automatisierungsvorgänge im Bargeldhandling des deutschen Bankwesens

a) *Automatisiertes Bargeldhandling bei der Deutschen Bundesbank als Zentralbank*

In den ersten Nachkriegsjahrzehnten erfolgte die Bargeldbearbeitung (Zählen, Sortieren nach physischem Bargeldzustand und Bündeln beziehungsweise Rollieren) der geschäftsbankenseitig eingezahlten Bargeldrückflüsse ganz überwiegend manuell oder maschinenunterstützt mit mechanisch konzipierten Geräten. Die vorzunehmenden Einzahlungen mussten bankmäßig aufbereitet sein, das heißt nach Nominalen getrennt und gebündelt in Banknotenpäckchen und Banknotenpaketen. Münzgeld musste sortenweise getrennt in betragsmäßig normierten Münzbeuteln eingeliefert werden.

Die rasante technische Weiterentwicklung führte über mehrere technische Zwischenschritte seit etwa Ende der 1970er- und Anfang der 1980er-Jahre hin zur heutigen so genannten Multistückelungseinzahlung von Banknoten, bei der die Einzahlungskunden große Banknotenmengen zwar verpackt, aber unsortiert sogar in ‚krummen‘ Beträgen einzahlen können.⁶⁹ Der Zähl-, Prüf-, Sortier- und Neubündelungsvorgang wird heute in den Bundesbankfilialen mit hochmodernen elektronisch gesteuerten Geldbearbeitungsgeräten vorgenommen, deren Effizienz ein vielfaches der Geräte früherer technischer Generationen beträgt und bei der Bundesbank deutliche Kosteneinsparungen ermöglicht.

Im Bereich der Münzgeldlogistik hat sich die Bundesbank seit 2007 schrittweise auf den Status einer ‚Großhändlerfunktion‘ zurückgezogen. Zulässig sind nur noch Münzein- und -auszahlungen in so genannten Normcontainern, die bei äußerlich gleicher Größe und Form je nach eingefülltem Münznominal unterschiedlich hohe Standardbeträge enthalten.⁷⁰ Münzzählungs-, -prüfungs-, -rollierungs-, und -verpackungsvorgänge erfolgen vollautomatisch.

Die bedarfsgerechte Versorgung der Geschäftsbanken mit Münzgeld zur Wechselgeldversorgung ihrer gewerblichen Einzelhandelskundschaft erfolgt seitdem ganz überwiegend über Wertdienstleistungsunternehmen, die gegen Entgelt eine bedarfsgerechte Portionierung nach den individuellen Stückelungswünschen durchführen und anschließend an die Geschäftsbanken ausliefern.⁷¹ Als Folge der entgeltpflichtigen Leistungen von Wertdienstleistungsunternehmen hat sich die Beschaffung von

69 Deutsche Bundesbank, Mitteilung Nr. 3003/2006, in: BAnz Nr. 21 vom 31. Januar 2006.

70 https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bargeld/kundenbroschuere.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 20. September 2016).

71 Mewes, Wertdienstleister (wie Anm. 64).

Münzgeld für die Münzgeldnachfrager verteuert. Während früher geschäftsbanken­seitig Münzrollen gebührenfrei abgegeben wurden, werden heute hierfür nach Münz­nominal gestaffelte Gebühren erhoben, womit sich die Wechselgeldbeschaffung für bargeldintensive Branchen verteuert. Der stark wechselgeldabhängige deutsche Einzelhandel diskutiert aus diesem Grunde die Einführung von Rundungsregeln nach holländischem Modell zur Wechselgeldersparnis.⁷²

Der Ein- und Auszahlungsverkehr von Banknoten an den Kassenschaltern der Bundesbankfilialen erfolgt auf Basis von zeitlich am Vortag angekündigten Einzahlungen und Abhebungen der professionellen Bargeldakteure mittels des 2013 für professionelle Bargeldakteure verbindlich eingeführten Cash Electronic Data Interchange-Verfahrens (CashEDI). Hierbei handelt es sich um eine IT-mäßige Vernetzung zwischen der Deutschen Bundesbank und den professionellen Bargeldakteuren, bei denen letztere ihre Einzahlungen elektronisch ankündigen und ihre Auszahlungswünsche betragsweise und nach Nominalen getrennt elektronisch an die zuständige Bundesbankfiliale übermitteln. Die angekündigten Einzahlungen erfolgen dann verschlossen und verplombt in Behältern im Regelfall am folgenden Geschäftstag. Vorbestellte Auszahlungen werden wunschgemäß am Besteltag portioniert und am darauffolgenden Abholtag in verplombten Behältern übergeben.⁷³

b) Automatisiertes Bargeld-Handling bei Geschäftsbanken

Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 KWG von Geschäftsbanken vorzuhaltenden Barverfügungsmöglichkeiten müssen keine personenbedienten klassischen Kassenschalter sein. Der größte Teil des Barzahlungsverkehrs findet heute an Geldein- und -auszahlungsautomaten statt, die sich nicht mehr nur in der traditionellen Schalterhalle befinden, sondern durchaus in den Foyers der Bankgebäude und auch an stark frequentierten Orten wie Großstadtbahnhöfen, Flughäfen, Einkaufszentren und Autobahn­raststätten außerhalb von Bankgebäuden installiert wurden.

Bargeldhaltung ist in Zeiten eines ‚normalen‘ zinspolitischen Umfelds wegen der vorhandenen Unverzinslichkeit niemals rentabel. Um die Betriebskosten des Bargeld­handlings zu senken, bestanden seit Mitte der 1960er-Jahre Bestrebungen, Ein- und Auszahlungsvorgänge von Bargeld zu automatisieren. Stationen dieser Automatisierung waren im Kundenverkehr Geldauszahlungsautomaten, automatische Kassentresore, Banknotenprüf- und -zählmaschinen, Münzgeldzählautomaten, Münzgeld­rolliergeräte, kombinierte Banknotenein- und -auszahlungsautomaten (so genannte Recycler), Ausgabeautomaten für Münzrollen sowie Banknotenverpackungsmaschinen, die je nach bankindividueller Bedarfssituation in die kassentechnischen Betriebsabläufe der Geschäftsbanken integriert wurden. Alle genannten technischen

72 Matthias Streit, ‚Kleve kämpft gegen das Kleingeld‘, in: Handelsblatt vom 4. Februar 2016.

73 https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bargeld/kundenbrochure.pdf?__blob=publicationFile, S. 7–15 (zuletzt abgerufen am 20. September 2016).

Neuentwicklungen führten zu Effizienzgewinnen und damit zu Einsparungen im Bereich der Personalkosten.

Im Zusammenhang mit der Ertragsproblematik im aktuellen Niedrigzinsumfeld versuchen erste Banken, ihre Ertragslage zu verbessern, indem Gebühren auf einfache Bargeldabhebungsvorgänge an Geldausgabeautomaten erhoben werden. Die Betragshöhe für diese neuartige Gebühr beträgt dabei zwischen 0,16 Euro und 0,60 Euro.⁷⁴ Ob sich diese neuartige Gebühr branchenweit durchsetzen und inwieweit die private Bargeldkundschaft hierauf reagieren wird, ist gegenwärtig noch nicht absehbar.

VII. Fortschreitende Bargeldverdrängung durch IT-gestützte Medien

1. Bargeldverdrängung durch elektronische Kartenmedien

Die technische Entwicklung im IT-Bereich machte seit den 1980er-Jahren die Einführung neuer unbarer Zahlungsverkehrsmedien möglich, die die bereits durch den Eurocheque eingeleitete Verdrängung des Bargelds noch forcierte. Der Grund für diese Entwicklung lag darin, dass die Verarbeitung elektronisch generierter Datensätze deutlich kostengünstiger war als die manuelle Bearbeitung zwingend papiergebundener Eurochequevordrucke.

Kern dieser neuen Entwicklungen sind die unterschiedlich konzipierten Kartenzahlungssysteme, die gegenüber der reinen Zahlungsfunktion von Bargeld multifunktional einsetzbar waren beziehungsweise gegenwärtig auch noch sind. In ihrer zeitlichen Entwicklung über mehrere Jahrzehnte haben sich unterschiedliche Kartentypen entwickelt, die sich zunächst einmal durch den Zeitpunkt ihres wirksam werdenden Liquiditätsabflusses bei einer initiierten Zahlung unterscheiden:⁷⁵

- Bei so genannten Debitkarten (Pay now) wird der Gegenwert der geleisteten Zahlung unverzüglich dem Kundenkonto abgebucht. Der Karteneinsatz ist möglich für die Bargeldbeschaffung am Automaten und für unbare Transaktionen am so genannten Point-of-Sale im Waren- und Dienstleistungsverkehr.
- Bei so genannten Kreditkarten (Pay later) sind zwei Unterarten zu unterscheiden: Bei den Charge Cards werden alle getätigten Zahlungen einer Abrechnungsperiode (im Regelfall ein Monat) in einem Betrag summarisch vom Girokonto des Karteninhabers abgebucht. Damit kann das erreichbare Zahlungsziel bis zu 30 Tagen betragen. Neben der reinen Zahlungsfunktion kommt der Charge Card also eine zusätzliche Kreditfunktion zu, was für den Nutzer gegenüber der Debitkarte beziehungsweise der Bargeldnutzung einen Vorteil ausmacht. Die zweite Unterart wird als so genannte Credit Card bezeichnet. Sie unterscheidet sich von den Charge Cards durch einen höheren Individualisierungsgrad. Dem Kartenin-

74 Elisabeth Atzler, 'Bargeld nur gegen Gebühr', in: Handelsblatt vom 28. April 2016.

75 Hans-Paul Becker / Arno Poppmeier, Bankbetriebslehre. Herne 192015, S. 198.

- haber wird ein Kredit in individuell vereinbarter Höhe gewährt, der zu verzinsen ist, und in individuell vereinbarten Raten zurückgezahlt wird.
- Geldkarten (Pay before) werden auch mit den Begriffen Pay Card, Prepaid Card, Wertkarte, Chipkarte oder Smartcard umschrieben. Bei diesem Kartentyp ist die Ähnlichkeit mit Bargeld am größten. Die Geldkarten sind mit einem Mikroprozessor ausgerüstet, der für mehrere Funktionen genutzt werden kann. Durch einen Aufladeakt am Geldautomaten oder Bankterminal, bei dem durch Abbuchung vom Girokonto des Karteninhabers oder Bareinzahlung ein Guthaben auf dem Chip generiert wird, ergibt sich primär eine Nutzungsmöglichkeit als elektronische Geldbörse, indem bei den Akzeptanzstellen der zu bezahlende Betrag vom Chip abgebucht wird. Zusätzlich zu dieser Bezahlungsfunktion lassen sich die Geldkarten mit Zusatzfunktionen wie dem Bedienen von Parkautomaten, klassischen (kaum noch existierenden) Telefonzellen und Rabattfunktionen im Einzelhandel usw. ausrüsten. Ein gravierender Nachteil dieses Kartentyps ist aber die Tatsache, dass der Chip nicht sperrfähig ist, und somit wie beim konventionellen Bargeld ein Diebstahls- und Verlustrisiko besteht, gegen das sich der Karteninhaber letztendlich nicht schützen kann.

2. Innovative karten- beziehungsweise kontaktlose Zahlungsverfahren

Seit etwa dem Jahr 2010 entwickelt sich in Deutschland ein neues Marktsegment für mobilfunkbasierte Zahlungsverfahren ohne Existenz physisch vorhandener Karten. Sollten sich diese Verfahren etablieren, könnte dies zu einer weiteren Verdrängung des Bargelds führen. Die rein technischen Voraussetzungen sind durchaus gut, da Smartphones und Tablets sich als Elemente des ‚Mobile Internet‘ schnell verbreiten. Neue Technologien wie Quick Response Codes haben sich etabliert. Die Übertragungstechnologie dieser so genannten Near Field Communication (NFC) scheint kurz vor dem Durchbruch zu stehen.

Es wäre zu vermuten, dass sich mobile Bezahlssysteme am Markt schnell durchsetzen könnten.⁷⁶ Die Schnelligkeit in der Verbreitung wird aber abhängig von der Zahl der Akzeptanzstellen sein, die natürlich kostenintensive Mehrfachstrukturen vermeiden wollen. Insoweit stellt sich die Frage, ob das traditionelle Zahlungsmittel Bargeld wirklich in seiner Popularität und Anwendungintensität langfristig vollständig verdrängt werden kann.

76 Thomas Stagat, Mobile Payment in Deutschland, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Zahlungsverkehrssymposium der Deutschen Bundesbank 2015, Frankfurt am Main 2015, S. 90–96.

3. Internetbasierte unbare Zahlungsverfahren

Internetbasierte unbare Zahlungsverfahren stellen insoweit eine weitere unbare Zahlungsvariante dar, weil die unbare Zahlung nicht im stationären Einzelhandel, also am Point-of-Sale, sondern von einem Käufer bei einem Kaufakt per Computer initiiert wird. Das für diese Betrachtung entscheidende Merkmal des Internethandels liegt darin, dass eine Barzahlung zwischen Händler und Käufer gar nicht möglich ist, da ein persönlicher Kontakt überhaupt nicht entsteht. Zum besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, dass sich die unter zuvor beschriebenen kartenbasierten Zahlungstechniken und die hier genannten internetbasierten Zahlungsverfahren im technischen Sinne überschneiden, da der Besitz von Kreditkarten bei Einsatz des nachstehend beschriebenen Pre- und Postpaidverfahrens ebenfalls notwendig ist.

Ziel internetbasierter Zahlungssysteme ist die Verbindung des Bestellvorgangs mit dem damit korrespondierenden Zahlungsvorgang. Für beide beteiligten Seiten verringern sich hierdurch die bestehenden klassischen Risiken im Versandhandel, nämlich das Forderungsausfallrisiko auf der Verkäuferseite und das Nichtleistungsbeziehungsweise Schlechtleistungsrisiko auf der Käuferseite, letzteres insbesondere dann, wenn seitens des Käufers Vorkasse geleistet worden ist. Zu unterscheiden sind grundlegend die vier folgenden Arten internetbasierter Zahlungsverfahren:

- Beim Prepaidverfahren⁷⁷ stellt der Onlinebesteller eine monetäre Vorleistung, wodurch für den Onlinehändler eine Zahlungsgarantie entsteht. Mit dem Begriff Prepaid wird die Nutzung von Dienstleistungen über vorausbezahlte virtuelle Guthabenkonten beschrieben, wobei nur der Kunde über das virtuell vorhandene Guthaben verfügen kann, das er vorher überwiesen hat, oder er erwirbt das Guthaben in Form einer Karte, die ähnlich wie eine Guthabekarte von einem Mobiltelefon oder Smartphone aus genutzt werden kann. Das wohl bekannteste Zahlungssystem dieser Art dürfte Paypal sein.
- Zur Nutzung des Postpaidverfahrens⁷⁸ ist es notwendig, persönliche Daten in einem vom Onlinehändler benutzten Zahlungssystem anzugeben, da nach erfolgter Warenbestellung ein Kreditkartenkonto (siehe oben) belastet wird oder eine elektronische Lastschrift ausgelöst wird, mittels derer der Rechnungsbetrag vom Girokonto des Onlinekunden abgebucht wird. Ein Nachteil dieses Verfahrens ist offenkundig die Notwendigkeit, persönliche Kontodaten im Zahlungssystem des Onlinehändlers zu hinterlegen, die für einen Datenmissbrauch verwendet werden könnten.
- Beim Directpaidverfahren bezahlt der Kunde unmittelbar beim Onlinekauf durch einen Onlinezugriff auf sein bei einer Geschäftsbank geführtes reguläres Girokonto und disponiert hierbei die zu bezahlende Rechnung mit dem PIN-/TAN-Verfahren. Im Kern ist es nichts anderes als eine Verlinkung der Homepage

77 Bastian Dombret, *Zahlungssysteme im Internet*. Norderstedt 2008, S. 18.

78 Ebd.

des Onlinehändlers mit der Homepage der Bank des Onlinekunden. Ein Missbrauch kann auch hier nicht ausgeschlossen werden.⁷⁹

- Beim Treuhandverfahren wird die Zahlung durch ein Treuhandunternehmen abgewickelt. Dieses sichert durch seine Treuhänderstellung sowohl dem Händler die Zahlung als auch dem Kunden die Lieferung ab. Das Treuhandunternehmen erhält hierfür eine Provision. Das Verfahren gilt als sicher für beide Seiten, ist aber provisionsbedingt kostengünstiger und in seiner versandtechnischen Abwicklung langsamer.⁸⁰

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass eine Barzahlung im Internet mangels persönlichem Kontakt zwischen den beiden Beteiligten überhaupt nicht möglich erscheint, ist es aber bemerkenswert, dass Internethandelsunternehmen dazu übergehen, Barzahlungsmöglichkeiten für im Internet bestellte Waren anzubieten. Als Bargeldinkassostellen fungieren dabei stationäre Verkaufsfilialen größerer Handelsketten. Wiederholt sind konzernzugehörige Unternehmen hierunter zu finden. Hier erlebt die Bargeldzahlung eine unerwartete Renaissance, weil erkannt wurde, dass die Bevölkerung in Deutschland traditionell bargeldaffin ist.⁸¹

VIII. Empirisch ermittelte Bargeldkennzahlen für den Untersuchungszeitraum

1. Geeignete Kennzahlen für die Messung der Bedeutung des Bargeldumlaufs

In der bisher durchgeführten Analyse wurden die unterschiedlichen Epochen und Gründe für die Bargeldverdrängung untersucht. Es erscheint zweckmäßig, diese beschriebenen und analysierten Entwicklungen anhand geeigneter Kennzahlen empirisch zu belegen. Auf eine sachliche Trennung zwischen Banknotenumlauf und Münzumlauf wird im Folgenden verzichtet, da der Münzumlauf im Verhältnis zum Banknotenumlauf verschwindend gering ist.⁸²

In den beiden Folgeabschnitten werden die Kennzahlen Bargeldumlauf zu Bruttoinlandsprodukt und Bargeldumlauf zu Sichteinlagen von Nichtbanken visuell dargestellt und interpretiert. Der Autor beschränkt sich bewusst auf diese beiden einfachen Kennzahlen, um den Umfang der Arbeit nicht ausufern zu lassen.

79 Industrie- und Handelskammer Hannover, Merkblatt Online-Bezahlsysteme. Hannover [o.J.], S. 1.

80 Ebd., S. 3.

81 Florian Swoboda, ‚Bargeldabschaffung ist unrealistisch‘, in: Handelsblatt vom 28. September 2015.

82 Zur Bedeutung des Münzgelds siehe unter anderem Deutsche Bundesbank, Münzgeldentwicklung in Deutschland – Eine empirische Studie über den Münzgeld- und Banknotenumlauf in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Prognose der Münzgeldnachfrage bis 2007. Frankfurt am Main 2003.

2. Bargeldumlauf im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt

Diese Kennzahl stellt einen Zusammenhang zwischen dem Bruttoinlandsprodukt eines Staates und dem Bargeldumlauf her. Erkennbar wird, wie stark Bargeld unter anderem für die Bezahlung von erworbenen Gütern und Dienstleistungen genutzt wird. Nicht miteinbezogen werden kann dabei die variierende Bargeldumlaufgeschwindigkeit. Dargestellt werden im Folgenden die Werte ab dem Jahr 1950⁸³ im Abstand von zehn Jahren, zusätzlich noch der aktuellste Wert für das Jahr 2015:

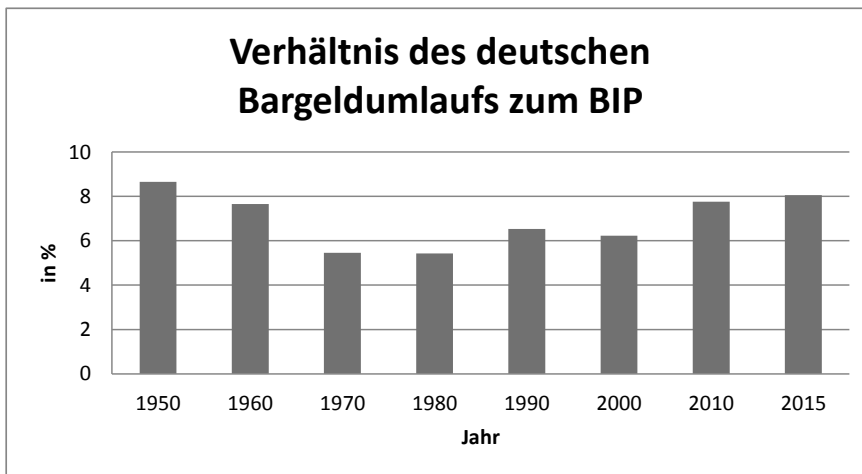


Abbildung 1: Verhältnis des deutschen Bargeldumlaufs zum BIP (1950–2015, jeweils zum Jahresende)
Quelle: Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Bruttoinlandsprodukt, Bruttonationaleinkommen, Volkseinkommen. Lange Reihen ab 1925. Wiesbaden 2016; das BIP der Jahre 1948/49 stand nicht zur Verfügung.

Ein deutlicher Rückgang der Bargeldnutzung ist für das Jahrzehnt zwischen 1960 und 1970 zu erkennen, das durch den Übergang von der baren auf die bargeldlose Lohn- und Gehaltszahlung gekennzeichnet ist. Der gegenüber 1980 wieder angestiegene Anteil der Bargeldnutzung im Jahre 1990 beruht auf dem Sondereffekt der deutschen Wiedervereinigung. Für die deutlich angestiegenen Werte der Jahre 2010 und 2015 können nur Vermutungen angestellt werden: Im Jahre 2010 war die Bankenkrise noch nicht beendet. Nachgelassenes Vertrauen in die Geschäftsbanken könnte bei der Bevölkerung zu erhöhter Bargeldhaltung geführt haben.

Daneben berichtet die Deutsche Bundesbank für den Zeitraum nach Einführung des Euro von deutlich erhöhtem Eurobanknotenumlauf im Ausland außerhalb der Europäischen Währungsunion, der aus einer erhöhten Nachfrage nach Eurobanknoten

83 Die Werte für das Bruttoinlandsprodukt der Jahre 1948 und 1949, in denen die D-Mark schon existierte, sind in den publizierten Zeitreihen des Statistischen Bundesamts nicht verfügbar, sodass erst mit dem Jahr 1950 begonnen werden kann.

aus diesen Ländern resultiert. Zusätzlich wird inländische Bargeldhortung als Grund für den erhöhten Bargeldumlauf angegeben.⁸⁴ Die erhöhte Bargeldnachfrage aus dem Ausland wird hier themengemäß nicht weiter untersucht, während das Phänomen der Bargeldhortung noch im Folgenden näher analysiert wird.

3. Bargeldumlauf im Verhältnis zu den Sichteinlagen von Nichtbanken

Hinsichtlich der Interpretation dieser Kennzahl liegt der Gedanke zugrunde, dass Bargeld primär als Zahlungsmittel genutzt wird und in dieser Eigenschaft im Verdrängungswettbewerb mit Sichteinlagen steht. Der Quotient aus Bargeldumlauf zu Sichteinlagen von Nichtbanken lässt Rückschlüsse auf die eingetretene Verschiebung der Zahlungsmittelnutzung zwischen diesen beiden Zahlungsmitteln zu. Auch hier erfolgt eine Darstellung im zeitlichen Abstand von zehn Jahren:

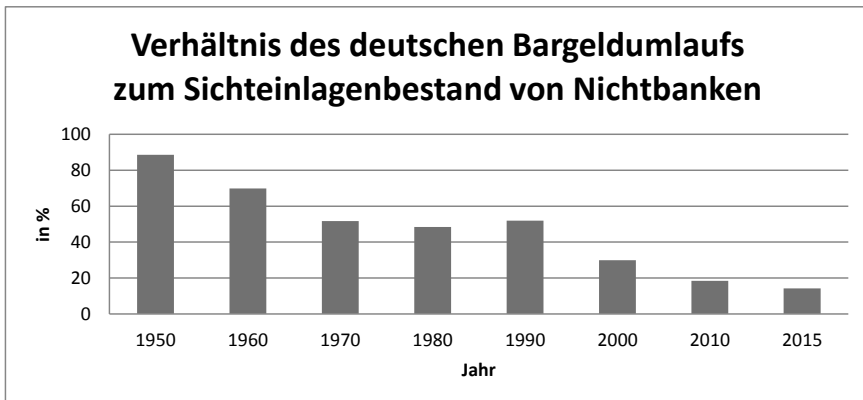


Abbildung 2: Verhältnis des deutschen Bargeldumlaufs zum Sichteinlagenbestand von Nichtbanken (1950–2015, jeweils zum Jahresende)

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 2/1951, 2/1961, 2/1971, 2/1981, 2/1991, 2/2001, 2/2011, 2/2016 (jeweils Statistischer Teil); der Wert für 1950 schließt die Termineinlagen mit ein, da für 1950 noch keine getrennte Erfassung von Sicht- und Termineinlagen erfolgte und somit ein isolierter Wert nur für Sichteinlagen nicht zur Verfügung steht.

Im Zeitraum zwischen 1960 und 1970 wird die Einführung der bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlung wirksam, der weitere Rückgang zwischen 1980 und 1990 wird durch Effekte der deutschen Wiedervereinigung kompensiert, das weitere deutliche Absinken zwischen 1990 und 2000 dürfte im Wesentlichen ein Effekt der sich deutlich verstärkenden Kartennutzung sein.

84 Deutsche Bundesbank, Der Auslandsumlauf von in Deutschland emittierten Euro-Banknoten, in: Monatsbericht 1/2011, S. 31–43.

IX. Barzahlung und Bargeldhortung außerhalb der Legalität

1. Bargeldbasierte Schattenwirtschaft

Eine besondere Bedeutung haben Banknoten als Zahlungsmittel für wirtschaftliche Tätigkeiten mit illegalem Hintergrund, insbesondere solche, die dem Bereich der so genannten Schattenwirtschaft zuzuordnen sind. Hierunter sollen im Folgenden alle privatwirtschaftlichen Aktivitäten verstanden werden, die der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung zuzurechnen, zu erfassen sowie im Bereich der legalen Wirtschaft entgeltspflichtig sind und im Regelfall damit umsatzsteuerpflichtig wären. Entstehende Gewinne aus diesen Aktivitäten der Schattenwirtschaft wären bei gesetzeskonformem Verhalten zu versteuern.⁸⁵

Um derartige illegale Schattenwirtschaftsaktivitäten zu verschleiern, spielen Banknoten als Zahlungsmedium eine entscheidende Rolle, da mit Bargeld abgewickelte Zahlungsvorgänge absolut anonym sind. Die Herkunft solcher (größerer) Bargeldbestände ist nur schwierig oder eventuell auch gar nicht nachvollziehbar.⁸⁶

Das Bezahlen mit Bargeld wird in solchen Fällen der Schattenwirtschaft begünstigt durch die Existenz von Banknoten mit höheren Nominalen, weil der physische Beschaffungs- und Bezahlungsvorgang hierdurch erleichtert wird. Der deutsche Gesetzgeber hat auf diese Problematik von Barzahlungen mit illegalem Hintergrund reagiert und versucht, bare Großbetragszahlungen zu erschweren beziehungsweise zu verhindern. Schutzvorschriften finden sich – wie bereits erwähnt – in § 3 des Geldwäschegesetzes (GwG) und in der EU-Geldtransferverordnung in Form von Identifizierungspflichten bei Zahlungsbeträgen ab 1.000 Euro, in § 12a des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) in Form von Anmelde- und Anzeigepflichten bei Grenzübertritt ab 10.000 Euro und in § 224 der Abgabenordnung (AO) als ein Bargeldannahmeverbot für die Finanzkassen der örtlich zuständigen Finanzämter in Deutschland.

Mit der letztgenannten Rechtsnorm will der Gesetzgeber vermeiden, dass der Staat unfreiwillig an der Wiedereinschleusung und Legalisierung unsteuerter Bar-einnahmen mitwirkt, indem ein Steuerpflichtiger Steuerverbindlichkeiten, die bei der legalen Ausübung seines Gewerbes entstanden sind, gegenüber dem Fiskus mit Bargeld begleicht, das er durch schattenwirtschaftliche Aktivitäten illegal erworben hat. Dadurch entsteht das erwähnenswerte Phänomen, dass der Staat als Träger des von ihm selbst geschaffenen gesetzlichen Zahlungsmittels Bargeld dieses gesetzliche Zahlungsmittel nicht durchgängig akzeptiert.⁸⁷

Der geschätzte Umfang bargeldbasierter Schattenwirtschaft schwankte während des Zeitraums, den diese Arbeit beschreibt und analysiert. Die Deutsche Bundes-

85 Friedrich Schneider / Bernhard Boockmann, Die Größe der Schattenwirtschaft – Methodik und Berechnungen für das Jahr 2015. Linz/Tübingen 2015, S. 5.

86 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank 6/2009, S. 58.

87 Vgl. Franz Klein / Reinhard Rüsken, AO – Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht Kommentar. München ¹²2014, § 224, Rz. 17.

bank vermutet aber, dass das Banknotennominal zu 500 Euro kriminelle Aktivitäten begünstigt.⁸⁸ Im grenzüberschreitenden Barzahlungsverkehr mit Beträgen ab 10.000 Euro sieht der deutsche Gesetzgeber allerdings selber ein überwachungsbedürftiges Phänomen mit möglicherweise kriminellem Hintergrund. Nach § 12a ZollVG ist das Verbringen von Barmitteln aus Drittstaaten in Staaten der Europäischen Union und aus anderen Staaten der Europäischen Union nach Deutschland beim Grenzübertritt anmelde- beziehungsweise auf Verlangen von Zollbediensteten anzeigepflichtig, sofern der mitgeführte Betrag 10.000 Euro erreicht oder überschreitet. Die Zollbediensteten sind berechtigt, diese bestehenden Pflichten durch Kontrollen zu überwachen. Sinn dieser Kontrollen ist es, Steuerstraftaten, Geldwäschdelikte, Terrorismusfinanzierungsaktivitäten und Finanztransferdienstleistungen ohne bankaufsichtliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufzudecken.

Es erscheint in der Tat im Zeitalter des SEPA-Überweisungsverkehrs ungewöhnlich und hochgradig verdächtig, größere Beträge mittels Bargeld über die deutsche Grenze zu schaffen. Von daher ist festzustellen, dass Bargeldzahlungen im Außenwirtschaftsverkehr eher ein ungeeignetes Zahlungsinstrument darstellen, da die Gefahr besteht, ungewollt in polizeiliche, steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Ermittlungsaktivitäten zu geraten.⁸⁹

2. Phänomen der Bargeldhortung

Nach Schätzung der Deutschen Bundesbank wird nur etwa zehn Prozent des von ihr emittierten Betrags an Banknoten tatsächlich für Zahlungszwecke benötigt. Die Deutsche Bundesbank geht davon aus, dass im Jahre 2015 ein beträchtlicher Teil des von ihr emittierten Banknotenumlaufs, nämlich 20 Prozent, in Deutschland gehortet wurde. Die restlichen 70 Prozent werden in Ländern innerhalb und außerhalb des Euroraums vermutet.⁹⁰

Die in Deutschland stattfindende Banknotenhortung lässt sich auch an dem Indiz erkennen, dass die Vermietung von Safe-Schließfächern in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat und die freien Kapazitäten in den Tresor-Schließfächern bei den deutschen Geschäftsbanken knapp geworden sind. Über die Inhalte vermieteter Safe-Schließfächer lässt sich naturgemäß keine gesicherte Aussage treffen, aber es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutet werden, dass dort Bargeldreserven in

88 Peter El-Samalouti, Der risikobasierte Ansatz zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung – Herausforderungen und Folgen für Banken und Finanzdienstleister, in: Olaf Christoph Achtelik / Tassilo W. Amtage / Peter El-Samalouti / Martina Frentz / Indranil Ganguli / Günter Hirschfeld / Beate Käppel-Schäfer / Thomas Maurer, Risikoorientierte Geldwäschebekämpfung. Praktikerhandbuch auf Basis des neuen Geldwäschegesetzes (GwG) ; aktualisierte Gefährdungsanalyse, verschärfte Sorgfaltspflichten, interne (erweiterte) Sicherungsmaßnahmen, risikoorientierte Prüfung und Beurteilung. Heidelberg 2008, S. 314–350, hier Rn. 784.

89 Massimo Bognanni, ‚Der Kampf gegen die Steuerflucht‘, in: Handelsblatt vom 13. April 2012.

90 Deutsche Bundesbank, Geschäftsbericht 2015, S. 43.

Form von Banknoten mit hohen Nominalen gehortet werden. Inwieweit in Schließfächern gelagerte Banknoten in Zusammenhang mit Steuerdelikten oder Geldwäscheaktivitäten stehen, entzieht sich naturgemäß einer fundierten Analyse. Tatsache ist, dass die Anmietung von Banksafes schwieriger geworden und teilweise mit der Einführung von Wartelisten verbunden ist.⁹¹

Erwähnt werden muss an dieser Stelle auch das Phänomen einer denkbaren Bargeldhortung bei Gefahr einer drohenden Negativverzinsung in einer Niedrigzinsphase, wie sie gegenwärtig von der EZB im Rahmen der Geldpolitik betrieben wird. Insbesondere kurzfristige Geldanlagen bei Geschäftsbanken haben aufgrund dieser Niedrigzinspolitik kaum noch eine Rentabilität aufzuweisen. Vereinzelt sind Geschäftsbanken dazu übergegangen, durch negative Habenzinssätze institutionelle Anleger von Anlagen für kurzfristig bestehende Liquiditätsüberschüsse abzuhalten.

Theoretisch wäre das Horten von Banknoten unter Hochsicherheitsbedingungen kostengünstiger als die Inkaufnahme negativer Einlagezinsen, solange die entstehenden Kosten einer Banknotenlagerhaltung geringer sind als die zu zahlenden negativen Einlagezinsen. Im Sparkassensektor wird die Bargeldlagerung anstelle der Inkaufnahme negativer Einlagezinsen bei der Deutschen Bundesbank zumindest nicht ausgeschlossen, da ausreichende Tresorlagerkapazitäten vorhanden sind.⁹² Eine deutsche Rückversicherungsgesellschaft hortet nach eigenen Angaben einen zweistelligen Millionenbetrag bar im Tresor.⁹³ Damit könnte das bis dato unbekannte Phänomen eintreten, dass Bargeldhaltung bei relativer Betrachtung doch ‚rentabel‘ wird.

X. Aktuelle Überlegungen um die Nutzungseinschränkung beim Bargeld

1. Nutzungsobergrenze von 5.000 Euro

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass das in Deutschland ‚abgewickelte‘ bare Geldwäschevolumen auf eine Größenordnung von 30 Milliarden Euro jährlich geschätzt wird,⁹⁴ und aufgrund der Terroranschläge in Paris und Brüssel im November 2015 beziehungsweise März 2016, ist eine Diskussion darüber entstanden, in Deutschland eine Obergrenze für die Nutzung von Bargeld einzuführen. Angedacht ist hierbei eine Obergrenze von 5.000 Euro. Andere EU-Staaten kennen bereits solche Obergrenzen, die jedoch innerhalb der EU unterschiedlich hoch sind.

Der Vorschlag wird hinsichtlich seiner erwarteten Wirkung, Umsetzbarkeit und Kontrollmöglichkeiten von allen Seiten kontrovers diskutiert. Insbesondere Vertreter von Branchen mit hochpreisigen Produkten (Kraftfahrzeughandel, Juweliere)

91 Kerstin Papon, ‚Der sichere Banksafe lockt‘, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. August 2012.

92 Elisabeth Atzler / Frank Drost, ‚Platz in den Tresoren – Bunkern Kreditinstitute wegen der Negativzinsen bald haufenweise Bargeld?‘, in: Handelsblatt vom 7. März 2016.

93 Kerstin Leitel, ‚Alles aus dem Ruder gelaufen. Interview mit Nicolaus v. Bomhard‘, in: Handelsblatt vom 17. März 2016, S. 26.

94 Sebastian Fiedler, ‚Prävention von Geldwäsche sieht anders aus‘, in: Handelsblatt vom 4. Februar 2016.

befürchten Beeinträchtigungen beziehungsweise Erschwernisse in ihrer Geschäftsabwicklung.⁹⁵ Ein Rückgang der Schattenwirtschaft muss nicht zwingend stattfinden, weil ein Ausweichen auf Banknoten anderer Währungen,⁹⁶ Edelmetalle oder Bitcoins zumindest möglich erscheint. Daneben werden aber auch datenschutzrechtliche Argumente⁹⁷ gegen diese Obergrenze ins Feld geführt.

2. Abschaffung des Banknotennominals zu 500 Euro

Während die Einführung einer Nutzungsgrenze von Bargeld für Kaufzwecke eine politische Entscheidung wäre, fällt die damit in Zusammenhang stehende Entscheidung, das Banknotennominal zu 500 Euro gänzlich abzuschaffen, in die Entscheidungshoheit der EZB und stellt damit eine geldpolitische Entscheidung dar, die sich nicht nur in Deutschland, sondern im gesamten Eurowährungsgebiet auswirken wird.⁹⁸

Der entsprechende Beschluss des Europäischen Zentralbankrats fiel am 4. Mai 2016 und wird von der EZB dahingehend begründet, dass die Banknote zu 500 Euro geeignet sei, illegalen Aktivitäten Vorschub zu leisten. Die Ausgabe von Banknoten zu 500 Euro wird gegen Ende des Jahres 2018 eingestellt, wenn im Rahmen der Einführung der neuen Banknotenserie die Banknoten zu 100 Euro und 200 Euro eingeführt werden. Die in Umlauf befindlichen Banknoten zu 500 Euro bleiben jedoch gesetzliches Zahlungsmittel und können zeitlich unbefristet in kleinere Stückelungen umgetauscht werden.⁹⁹

Aus einer solchen Abschaffung der Banknote zu 500 Euro ergäben sich im Kern die beiden nachstehend genannten zu lösenden Folgeproblembereiche:

- Steigen die bisherigen Nutzer von Banknoten zu 500 Euro auf niedrigere Nominale um, bleiben also bargeldtreu, oder erfolgt hier ein Umstieg auf bargeldlose Liquiditätshaltung? Die Substitution der Banknoten zu 500 Euro hätte eine Fülle logistischer Probleme wie Bedarfsplanung, Neuproduktion und Lagerhaltungskapazität (Größe der Tresoranlagen) zur Folge, deren Lösung koordinations-, kosten- und zeitintensiv wäre.
- Welche Auswirkungen ergeben sich für das Bankensystem im Einlagenbereich und in der Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs, wenn derartig in die Struktur der Bargeldhaltung und -nutzung eingegriffen wird?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Mai 2016) erscheint eine sichere Prognose so gut wie unmöglich, da es in der deutschen Bargeldentwicklungsgeschichte einen solchen Fall einer Nominalreduzierung bei Banknoten außerhalb einer Währungsreform be-

95 <https://www.derhandel.de/news/finanzen/pages/Debatte-um-hohe-Banknotenwerte-Grosse-Scheine-fuer-den-Autohandel-11678.html> (zuletzt abgerufen am 25. März 2016).

96 Deutsche Bundesbank, Geschäftsbericht 2015, S. 34.

97 Ein Verstoß gegen § 14 BDSG erschiene zumindest nicht ausgeschlossen.

98 Jan Mallien / Daniel Schäfer, 'EZB-Rat will größten Schein abschaffen', in: Handelsblatt vom 16. Februar 2016.

99 <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2016/html/pr160504.de.html> (zuletzt abgerufen am 6. Mai 2016).

ziehungsweise der D-Mark-/Euro-Umstellung bislang nie gab und hier jetzt Neuland betreten wird. Als Kuriosum hierzu sei angemerkt, dass es im Nachbarland Schweiz eine Initiative gibt, ein zusätzliches Banknotennominal in Höhe von 5.000 Schweizer Franken einzuführen.¹⁰⁰

XI. Fazit und Ausblick

Im beschriebenen und analysierten Zeitraum zwischen Juni 1948 und April 2016 hat sich eine deutliche Verschiebung der Bargeldbedeutung ergeben. Bedingt durch die steigenden Masseneinkommen mit zunehmender Sparmöglichkeit entstand eine sehr bedeutende Kundengruppe bei den Geschäftsbanken, deren regelmäßige Lohn- und Gehaltseingänge auf Girokonten die Notwendigkeit einer Barzahlung deutlich zurückdrängten, weil durch Umbuchung beziehungsweise Übertragung entstandener Sichteinlagen bezahlt werden konnte.

Ab Ende der 1960er-Jahre spielte über mehrere Jahrzehnte der zuletzt auf garantierte 400 D-Mark beschränkte Eurocheque eine wesentliche Rolle im stationären Einzelhandel, der zu einer weiteren Verdrängung des Bargeldeinsatzes führte. Er wurde wegen seiner papiergebundenen Form durch kartengestützte unbare Zahlungsformen verdrängt und im Jahre 2001 komplett eingestellt.

Mit zunehmender Entwicklungsreife der Near Field Communication etablieren sich gegenwärtig neue funk- oder internetbasierte Zahlungssysteme, die sich aber noch nicht durchgängig durchsetzen können, weil unterschiedliche Systeme miteinander konkurrieren. Auswirkungen auf die Bargeldnutzung sind für den Fall zu erwarten, dass sich eines dieser konkurrierenden Verfahren beim Verbraucher mittel- bis langfristig durchsetzen kann.

Mit erwähnenswert und zukünftig sicher untersuchungsbedürftig ist das Zahlungsverhalten von Migranten. Diese sind gegenwärtig solange auf Bargeldnutzung angewiesen, wie sie wegen bestehender Legitimationsprobleme kein Girokonto eröffnen können.¹⁰¹ Die Migranten sind aufgrund der Zahlungsgewohnheiten in ihren Herkunftsländern eher bargeldaffin,¹⁰² sodass die aus den Herkunftsstaaten mitgebrachte bare Zahlungsgewohnheit sich in Deutschland fortsetzen könnte. Ob dieser Personenkreis die Bargeldnutzung in Deutschland bevorzugen wird oder nach möglicher Kontoeröffnung in die unbare Zahlungsweise wechselt, muss an dieser Stelle offen bleiben.

Die Folgen einer eventuell einzuführenden Begrenzung der Bargeldnutzung sind für Deutschland gegenwärtig (Mai 2016) nicht prognosefähig. Das Gleiche gilt für die Konsequenzen der gerade von der EZB beschlossenen Abschaffung der Banknote zu 500 Euro.

100 Holger Alich, ‚Die Banken-Revolutioner‘, in: Handelsblatt vom 1. März 2016.

101 Yasmin Osman / Elisabeth Atzler, ‚Notregeln für Flüchtlingskonten‘, in: Handelsblatt vom 2. September 2015.

102 Frank Drost / Jan Mallien, ‚Angriff aufs Bargeld‘, in: Handelsblatt vom 4. Februar 2016.

Hinsichtlich einer in Deutschland vorhandenen jahrzehntelangen Bargeldaffinität und einer Reihe vorhandener Vorteile, die nicht im ökonomischen Bereich angesiedelt sind, sondern einen psychologischen, soziologischen oder pädagogischen Hintergrund haben, ist nicht damit zu rechnen, dass es auf absehbare Zeit zu einer Bargeldabschaffung kommt, wohl aber ist zu erwarten, dass sich die seit Jahrzehnten erkennbare rückläufige relative Bedeutung des Bargelds spürbar fortsetzt.

DIPL.-KFM. DIETER VERBECK, BUNDESBANKDIREKTOR
Hochschule der Deutschen Bundesbank, Schloss Hachenburg,
D-57620 Hachenburg

